

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1055	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	11.	17/879	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
2.	17/1190	Steuersachen	FM	12.	17/1422	Energie	UM
3.	17/1424	Justizvollzug	JuM	13.	17/1091	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/1290	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	17/1367	Justizwesen	JuM
5.	16/2419	Ausländer- und Asylrecht	JuM	15.	17/1429	Staatsanwaltschaften	JuM
6.	17/684	Kommunale Angelegenheiten	SM	16.	17/839	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	17/1143	Verkehr	VM	17.	17/1134	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/1234	Bausachen	MLW	18.	17/1140	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/756	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM	19.	17/1135	Steuersachen	FM
10.	17/928	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	20.	17/1344	Bankwesen	WM
				21.	17/1411	Führerscheinsachen	VM

1. Petition 17/1055 betr. Beantwortung von Schreiben, Betreuungsverfahren

Die Petentin bringt Folgendes vor: Ihr sei Ende Februar 2022 ein Beschluss des Amtsgerichts über eine „Betreuungszuweisung“ zugestellt worden. Der Beschluss widerspreche § 1896 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anmerkung: § 1896 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet: „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“). Sie halte den Beschluss für willkürlich und gesetzwidrig, da sie dazu nicht gefragt worden sei.

Sie habe nach der Zustellung die Richterin und die Stadtverwaltung kontaktiert, Bescheid gegeben, dass sie gegen die Betreuung sei, und gebeten, die Entscheidung zu klären. Zudem habe sie gebeten, den Entscheidungsträger zu nennen und ihn über den Bescheid zu informieren. Sie habe mehrere Erinnerungen geschickt, aber keine Rückmeldung erhalten. Sie reiche deshalb Beschwerde gegen die Stadtverwaltung ein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aus der Petitionsschrift wird zweifelsfrei deutlich, dass die Petentin sich in der Sache gegen die vermeintliche Bestellung eines Betreuers zur Wehr setzen will. Wiewohl die Petentin wörtlich „Beschwerde gegen [die] Stadtverwaltung“ einlegt, richtet sie sich damit der Sache nach gegen eine vermeintliche Entscheidung des Amtsgerichts – Betreuungsgerichts.

Aus dem Bericht der Präsidentin des Amtsgerichts ergibt sich folgender Sachverhalt:

Auf Anregung des Fachbereichs für Sicherheit und Ordnung der Stadt vom 15. Februar 2022 ist durch das Amtsgericht ein die Petentin betreffendes Betreuungsverfahren eingeleitet worden. Am 22. Februar 2022 hat die zuständige Richterin die Einholung eines Gutachtens beim Gesundheitsamt angeordnet, um die Notwendigkeit einer Betreuung zu prüfen. Der Beschluss vom 22. Februar 2022 wurde der Petentin formlos übersandt. Daraufhin hat diese Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Richterin erhoben und vorgetragen, die zuständige Richterin habe für sie einen Betreuer bestellt, ohne ihren freien Willen zu beachten. Die Präsidentin des Amtsgerichts hat der Petentin mit Schreiben vom 10. März 2022 geantwortet und insbesondere darauf hingewiesen, dass über eine mögliche Bestellung eines Betreuers erst noch zu entscheiden sei. Der Petentin ist damit verborgen geblieben, dass ihre gerichtliche Anhörung (§ 278 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowie die hierauf aufbauende Prüfung, ob die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich ist und ob der Betreuerbestellung ein freier und damit nach § 1896 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beziehungsweise § 1814 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fas-

sung unbedingt beachtlicher Wille der Petentin entgegensteht, noch ausstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 17/1190 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitungsdauer seiner Steuernummernvergabe im Rahmen der umsatzsteuerlichen Neuaufnahme durch das Finanzamt. Ferner begehrt er die umgehende Zuteilung einer Steuernummer.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat am 10. Mai 2022 elektronisch über „Mein ELSTER“ den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eines Einzelunternehmens an das Finanzamt übermittelt.

Er bemängelt, dass er bis zum 20. Mai 2022 weder eine Rückmeldung des Finanzamts, noch eine Steuernummer erhalten habe.

Das Finanzamt hat die Risikoprüfung für Neugründungsfälle mittels des Risikomanagementsystems am 1. Juni 2022 durchgeführt. Am selben Tag erfolgte die Vergabe der Steuernummer. Die technische Umsetzung der Steuernummernvergabe war am 2. Juni 2022 abgeschlossen.

Die Mitteilung zur Vergabe der Steuernummer wurde mit Datum vom 8. Juni 2022 maschinell erstellt und im Zentralversand an den Petenten versendet.

Bewertung:

Das Finanzamt hat an den Petenten zwischenzeitlich eine Steuernummer vergeben. Seinem Anliegen wurde insoweit abgeholfen.

Der zeitliche Rahmen für die Vergabe der Steuernummer ist nicht zu beanstanden.

Die Finanzämter müssen vor der Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke sicherstellen, dass der Existenzgründer tatsächlich existiert und ein Unternehmen betreibt. Hierzu wird durch die Umsatzsteuerstellen des Finanzamts eine Risikoprüfung mittels eines Risikomanagementsystems durchgeführt, bei der insbesondere die Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung überprüft werden. Erst nach Abschluss der Risikoprüfung kann die Vergabe einer Steuernummer erfolgen.

Durchschnittlich beträgt die Zeitspanne zwischen dem Eingang des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung und der Vergabe der Steuernummer drei bis vier Wochen. Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Mit-

wirkung des Neugründers, der personellen Situation der zuständigen Stellen sowie der Anzahl der Neugründungen.

Vorliegend liegen zwischen der Antragstellung des Petenten am 10. Mai 2022 und der Vergabe der Steuernummer am 1. Juni 2022 insgesamt 15 Arbeitstage. Die Bearbeitungsdauer entspricht damit dem üblichen zeitlichen Rahmen zur Erteilung einer Steuernummer.

Auch der Vergabeprozess der Steuernummer ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Innerhalb dieses Vergabeprozesses erfolgt im Regelfall keine gesonderte Benachrichtigung des Existenzgründers. Die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung wird automatisiert im Posteingang des ELSTER-Benutzerkontos gespeichert. Ergeben sich keine Rückfragen an den Existenzgründer, erfolgt zwischen Eingang des Fragebogens und Vergabe der Steuernummer keine weitere Kontaktaufnahme mit dem Existenzgründer.

Beschlussempfehlung

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Steuernummernvergabe wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1424 betr. Justizvollzug

Der Petent moniert die medizinische Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus. In diesem Zusammenhang trägt er unter anderem vor, dass er mit einem Krankheitsbild oder -ablauf stigmatisiert werde und ihm mit gerichtlicher Entscheidung zur Zwangsmedikation sowie zur Anordnung einer Betreuung gedroht werde. Er habe sich entschieden, keine Psychopharmaka oder Neuroleptika mehr einzunehmen. Zur Behandlung seiner Erkrankung setzt der Petent auf ein schamanisches Lebenskonzept sowie Eigentherapie bzw. körpereigene Selbstheilungskräfte (1). Des Weiteren bittet er um Klärung, ob er während des Hofgangs in der dortigen Akutpsychiatrie seine Weltanschauung und multiethnische Religionsfreiheit an jedem Tag der Woche ausüben dürfe (2). Auch stellt er die Frage, ob er die anderen Patienten in Gebete und Gesprächskreise einladen dürfe (3).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Der Petent war vom 15. Juli 2022 bis zum 22. September 2022 – zum insgesamt fünften Mal – stationär zur medizinischen Behandlung in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt. Die Aufnahme des Petenten in das Justizvollzugskrankenhaus erfolgte wegen sozial störenden und psychisch auffälligen Verhaltens des

Petenten sowie Sachbeschädigung im Haftraum und medikamentöser Incompliance im Rahmen einer manischen Episode mit psychotischen Symptomen bei bekannter bipolarer affektiver Störung.

Zwar konnte sich der Petent zu Beginn seines stationären Aufenthalts im Justizvollzugskrankenhaus zunächst auf eine medikamentöse Behandlung einlassen, wodurch sich eine klinische Besserung seines Zustands zeigte. Im weiteren Verlauf zeigte sich der Petent jedoch im Hinblick auf die medikamentöse Behandlung nicht absprachefähig und zog für die Behandlung seines manischen Syndroms alternative, nicht traditionelle medizinische Verfahren vor. Der ihm angebotenen klassischen medikamentösen Psychopharmaka-Therapie stand er während der ganzen Zeit seiner stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus ambivalent und ablehnend gegenüber. Trotz zahlreicher ärztlicher Gespräche mit psychoedukativen Inhalten war der Petent nicht zu einer nachhaltigen Wiederaufnahme der medikamentösen Therapie zu bewegen.

Klinisch fiel der Petent zu Beginn seiner stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus neben seiner Antriebssteigerung mit Logorrhoe und Distanzminderung, durch sein sprunghaftes, ideenreiches und ausgesprochen beschleunigtes Denken auf, das auf esoterische Inhalte fokussiert war. Dies bei heiterer Stimmungslage, die bei notwendigen Begrenzungen jedoch rasch in eine Gereiztheit mit Bedrohlichkeit umschlagen konnte, bei krankheitstypisch subjektivem Wohlbefinden und fehlender Krankheitseinsicht sowie Behandlungsmotivation. In der zweiten Hälfte seines stationären Aufenthalts musste der Petent wegen seines laut-rücksichtslosen sozialen Verhaltens im Einzelsetting betreut werden und stand unter medizinischer Reizabschirmung. Nachdem er andere psychisch kranke Mitgefangene in „Gebets- und Gesprächskreisen“ im Hof aufgefordert hatte, ihre Selbstheilungskräfte zu nutzen und ihre antipsychotische Medikation zu verweigern, musste ab dem 11. August 2022 gegen den Petenten als besondere Sicherungsmaßnahme eine unausgesetzte Absonderung von anderen Gefangenen erfolgen, die bei fehlender klinischer Besserung bis zur Rücküberstellung in die Justizvollzugsanstalt Bestand hatte.

Entgegen der Schilderung des Petenten wurde dieser nicht mit Zwangsmaßnahmen bedroht. Vielmehr wurde in zahlreichen Gesprächen um seine auf Vertrauen begründete Zustimmung zu einer Behandlung geworben. In diesem Zusammenhang wurde der Petent auch darüber aufgeklärt, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen sowie Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ergriffen werden können bzw. müssen. Abgesehen von einem Vorfall, bei dem der Petent aufgrund eines psychomotorischen Erregungszustands unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch (§ 69 Absatz 2 sowie § 80 JVollzGB III), die sich an den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientieren, für die Dauer von 30 Minuten fixiert und medikamentös behandelt werden musste, waren weitere (medizi-

nische) Zwangsmaßnahmen bei erneuten psychomotorischen Erregungszuständen nicht mehr erforderlich, da der Petent zu diesen Zeitpunkten in die jeweiligen Behandlungsmaßnahmen einwilligte.

Im September 2022 konnte der Petent in einem leicht gebesserten psychischen Zustand und bei fehlenden Hinweisen auf eine akute Eigen- und Fremdgefährdung aus der stationären psychiatrischen Behandlung des Justizvollzugskrankenhauses entlassen und in die zuständige Justizvollzugsanstalt rücküberstellt werden. Auch in der Justizvollzugsanstalt wird versucht, den Petenten zu einer regelmäßigen und krankheitsbedingt notwendigen Einnahme seiner Medikamente zu bewegen, was dieser jedoch weitestgehend ablehnt. Bei Zuspitzung des problematischen Verhaltens des Petenten mit einer akuten Eigen- und/oder akuten Fremdgefährdung wurde seitens des Justizvollzugskrankenhauses eine zeitnahe Übernahme des Petenten zur erneuten stationären psychiatrischen Behandlung in Aussicht gestellt.

Nach alledem gibt die medizinische Behandlung des Petenten im Justizvollzugs Krankenhaus aus fachlicher Sicht keinen Anlass für Beanstandungen.

Zu 2. und 3.:

Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz sowie der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz) gilt auch im Justizvollzug, was insbesondere in den §§ 29 bis 31 JVollzGB III Ausdruck findet, welche die Ausübung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Justizvollzug konkretisieren. Das Recht auf Glaubensfreiheit ist jedoch, wie jedes Grundrecht, nicht schrankenlos und kann nach grundlegenden Prinzipien der Verfassung Beschränkungen erfahren. Bezüglich des Justizvollzugs ist insoweit maßgeblich, dass Sinn und Zweck des Justizvollzuges grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen. Dementsprechend findet die Ausübung der Religionsfreiheit dort ihre Grenze, wo sie die für den Vollzug der Freiheitsstrafen notwendige Funktion der Justizvollzugseinrichtung, die sichere und geordnete Unterbringung der ihr anvertrauten Gefangenen, infrage stellt und mit schwerwiegenden Gefahren für Dritte verbunden ist.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze durfte der Petent im Justizvollzugs Krankenhaus grundsätzlich seine Weltanschauung vertreten und seine Religionsfreiheit ausüben, auch während des Hofgangs. Die der Grundrechtsausübung immanente Schranke war vorliegend jedoch erreicht, nachdem der Petent im Rahmen der von ihm als „Gebets- und Gesprächskreise“ bezeichneten schamanistisch und anti-psychiatrisch gefärbten Kommunikation andere psychisch kranke Mitgefangene aufgefordert hatte, ihre Selbstheilungskräfte zu nutzen und die ihnen verordneten Medikamente zu verweigern. Auch kam es krankheitsbedingt zwischen dem Petenten und Mitgefangenen zunehmend zu Konflikten, da sich die Mitgefangenen vom großen Mitteilungsbedürfnis des Petenten belästigt und belastet zeigten. Die in diesem Zusammenhang

ergriffenen Maßnahmen des Justizvollzugskrankenhauses (medizinische Reizabschirmung, unausgesetzte Absonderung) waren angesichts der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzugskrankenhauses., insbesondere der dortigen akutpsychiatrischen Station, sowie im Hinblick auf die durch das Verhalten des Petenten ausgehende konkrete Gefährdung der medizinischen Behandlung der Mitgefangenen und somit auch von deren Gesundheit zwingend erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 17/1290 betr. Redaktionelle Leitlinien für kommunale Amts- und Informationsblätter

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die Kommunen im Land im Rahmen ihrer Selbstverwaltung dazu verpflichtet werden, für Amts- und Informationsblätter von Städten, Gemeinden und Ortsteilen redaktionelle Leitlinien zu erarbeiten und diese für alle Bürger zugänglich, transparent und barrierefrei erreichbar zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung seines Ersuchens trägt der Petent vor, von ihm verfasste Berichterstattungen über seine ehrenamtliche Tätigkeit im Informationsblatt des Ortsteils seien beschränkt und eine von ihm eingereichte Veröffentlichung abgewiesen worden.

II. Sachverhalt

Die betreffende Stadt hat mehrere Ortsteile, darunter auch den Ortsteil A, für den eine Ortsverwaltung eingerichtet ist. Für das gesamte Stadtgebiet wird ein eigenes Amtsblatt herausgegeben, für das der Gemeinderat ein Redaktionsstatut verabschiedet hat. Bereits seit dem Jahr 1956 gibt die Ortsverwaltung A ein wöchentlich erscheinendes Informationsblatt für den Ortsteil heraus. Dieses dient insbesondere zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils über die Arbeit des Ortschaftsrats und der Ortsverwaltung, es enthält aber – je nach Verfügbarkeit freier Seiten – auch Informationen u. a. über amtliche Bekanntmachungen, touristische Angebote, Fundsuchen, Termine und Veranstaltungen.

Der Petent ist ehrenamtlich u. a. in Selbsthilfegruppen und Gesprächskreisen tätig und reichte in regelmäßigen Abständen (ca. 14-tägig) Ankündigungen für seine Beratungsangebote zur Veröffentlichung in diesem Informationsblatt ein; die Beiträge wurden jeweils im Informationsblatt veröffentlicht. Am 31. Januar 2022 bat der Petent die Ortsverwaltung um erneute Veröffentlichung seines Angebots. Die Ortsverwaltung antwortete dem Petenten mit E-Mail vom selben Tage und bat ihn um Verständnis dafür, dass im Informa-

tionsblatt nur in etwas längeren Abständen auf seine schon sehr bekannten Angebote hingewiesen werden könne und das Veröffentlichungsangebot zu einem späteren Zeitpunkt gern erneut in das Informationsblatt aufgenommen werde. Der Petent meldete sich umgehend per E-Mail zurück und teilte mit, zukünftig keine Dateien und Beiträge mehr zur Veröffentlichung zu schicken. Ein Zeitungsartikel habe seine Enttäuschung über das Verhalten der Ortsverwaltung jüngst deutlich gemacht und er behalte sich eine Beschwerde vor.

Hintergrund: Im Januar 2022 war auf einem Internetportal ein Artikel des Petenten erschienen, in dem er darüber spekuliert, weshalb die örtliche Tageszeitung ein angeblich mit ihm geführtes Interview wieder von ihrer Internetseite entfernt und auch in der gedruckten Ausgabe nicht veröffentlicht habe. In dem Interview habe er dem Ortschaftsrat, der Ortsverwaltung, der evangelischen Kirche in dem Ortsteil und einigen ortsunabhängigen Selbsthilfeorganisationen fehlende Wertschätzung gegenüber ihren ehrenamtlich Engagierten und einen unwürdigen Umgang mit diesen vorgeworfen. Vor allem habe er auch die fehlende Anerkennung für seine Berichterstattung über den Ortschaftsrat und die Ortsverwaltung im Informationsblatt bemängelt, die er über zehn Jahre ehrenamtlich geleistet habe.

Die Ortsverwaltung antwortete dem Petenten wiederum mit E-Mail vom 31. Januar 2022, man würde es schade finden, wenn gar nichts mehr von ihm käme. Man wolle im Informationsblatt eine breite Öffentlichkeit ansprechen und künftig ein wenig mehr Diversität hineinbringen; er habe sicher auch andere Themen und Ideen, welche die Leser interessieren.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022, auf welches die Petitionsschrift maßgeblich Bezug nimmt, beschwerte sich der Petent bei der Stadt über die Ortsverwaltung; diese habe ihm am 31. Januar 2022 mitgeteilt, dass zukünftig seine Berichterstattung über seine ehrenamtliche Tätigkeit beschränkt werde. Eine aktuelle Veröffentlichung sei abgewiesen worden. Es fehle an einer Regelung, wie der redaktionelle Teil gestaltet werde.

Die Ortsverwaltung teilte dem Petenten mit E-Mail vom 11. Februar 2022 mit, es werde ein Redaktionsstatut für das Informationsblatt erarbeitet, um zukünftige Probleme auszuschließen und um die gewünschte Transparenz zu erreichen. Dem Petenten wurde angeboten, ihm einen Vorabzug des Statuts zuzusenden, damit er seine fachliche Meinung beisteuern kann. Darüber hinaus wurde dem Petenten ein Gesprächsangebot unterbreitet.

Der Petent sah seinem Anliegen mit dieser Antwort nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 teilte das Referat des Oberbürgermeisters dem Petenten mit, die Verantwortung für das Informationsblatt liege beim Ortsvorsteher. Das Begehren des Petenten sei in Einklang mit dem Entwurf der Leitlinien für die Redaktionsarbeit bearbeitet worden. Dem Petenten wurde angeboten, die Ortsverwaltung werde ihm die finalisierten Leitlinien auf Wunsch gern übersenden.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2022 teilte der Petent der Stadt mit, seiner Beschwerde sei aus seiner Sicht nicht abgeholfen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 legte er seine Beschwerde dem Regierungspräsidium vor und reichte schließlich vorliegende Petition ein.

Die Ortsverwaltung hat zwischenzeitlich die Leitlinien für die Redaktionsarbeit (Stand: 6. Juli 2022) finalisiert und auf Anregung des Regierungspräsidiums im Informationsblatt vom 13. Juli 2022 veröffentlicht; sie sind auch auf der Internetseite der Stadt abrufbar. Das Regierungspräsidium hat dem Petenten mit Schreiben vom 18. Juli 2022 mitgeteilt, es werde kein Anlass für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht gesehen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 20 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) unterrichtet der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde. Die Form der Unterrichtung liegt im Ermessen des Gemeinderats und des Bürgermeisters; eine weithin gebräuchliche Form ist die Herausgabe eines gemeindlichen Amts- bzw. Mitteilungsblatts. Ein Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 GemO. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch der Einwohnerinnen und Einwohner darauf, dass von ihnen verfasste Mitteilungen oder Anzeigen in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Insbesondere der redaktionelle (nichtamtliche) Teil eines Amtsblatts kann für die Gemeinde ein wichtiges Informationsinstrument darstellen. Nimmt eine Gemeinde in der Praxis regelmäßig Beiträge aus der Einwohnerschaft, von Vereinen, Kirchen etc. in den redaktionellen Teil eines Mitteilungsblatts auf, hat sie insofern den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Aus sachlichen Gründen kann eine bisher entgegenkommende Praxis allerdings auch wieder beschränkt werden.

Für den redaktionellen Teil des Amtsblatts kann der Gemeinderat allgemeine Grundsätze (Redaktionsstatut) erlassen. Eine umfassende gesetzliche Regelung zu Redaktionsstatuten bei Amtsblättern gibt es in Baden-Württemberg nicht. Im Zusammenhang mit dem Darlegungsrecht der Fraktionen des Gemeinderats im Amtsblatt, sofern die Gemeinde ein solches herausgibt, enthält § 20 Absatz 3 Satz 2 GemO lediglich die Regelung, dass der Gemeinderat das Nähere – insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen und die sog. Karenzzeit vor Wahlen – in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln hat; ein Redaktionsstatut mit dem entsprechenden Inhalt ist in diesen Fällen also zu erlassen. Weitere Regelungen in einem Redaktionsstatut sind möglich, aber nicht zwingend. Über den möglichen weiteren Inhalt eines Redaktionsstatuts entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung. Ein Redaktionsstatut muss nicht in der Rechtsform einer Satzung erlassen werden, es genügt ein einfacher Gemeinderatsbeschluss.

Reine Nachrichtenblätter, die nur für eine bestimmte Ortschaft bestimmt sind, erfüllen die Anforderungen

an ein gemeindeeigenes Amtsblatt im Sinne des § 20 Absatz 3 GemO allerdings nicht. Es besteht daher keine Pflicht der Gemeinde, für ein solches Nachrichtenblatt ein Redaktionsstatut zu erlassen. Im Hinblick auf die Veröffentlichungspraxis für Beiträge aus der Einwohnerschaft etc. in einem solchen Informationsblatt hat die Gemeinde bzw. die Ortsverwaltung allerdings wiederum den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot zu beachten (s. o.).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Stadtverwaltung oder die Ortsverwaltung in der Angelegenheit des Petenten nicht rechtmäßig gehandelt haben könnten.

Das Informationsblatt für den Ortsteil ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Ortsteils und wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung herausgegeben. Es betrifft inhaltlich nur die Belange des Ortsteils und dient ausschließlich der Information der dortigen Einwohnerschaft. Es ist insbesondere kein Amtsblatt im Sinne des § 20 Absatz 3 GemO. Entgegen der vom Petenten vertretenen Rechtsauffassung besteht daher unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Verpflichtung zum Erlass eines Redaktionsstatuts für dieses Informationsblatt. Die vom Petenten zitierte Rechtsprechung ist insofern nicht einschlägig; es ist nicht erkennbar, weshalb sich aus diesen Entscheidungen ein Anspruch auf Erarbeitung von Leitlinien für das Informationsblatt eines Ortsteils ergeben soll.

Gleichwohl hat die Ortsverwaltung die Beschwerde des Petenten zum Anlass genommen, Leitlinien für die Redaktionsarbeit des Informationsblatts zu erarbeiten. Dem Petenten, der über mehrere Jahre ehrenamtlich Beiträge für das Informationsblatt geliefert hatte, wurde sogar angeboten, an der Erarbeitung der Leitlinien mitzuwirken und seine fachliche Meinung beizusteuern. Dieses Angebot hat der Petent nicht angenommen. Nachdem die Leitlinien zwischenzeitlich erlassen und veröffentlicht wurden, hat sich das entsprechende Begehren des Petenten erledigt.

Sofern der Petent vorträgt, eine von ihm eingereichte Veröffentlichung für das Informationsblatt des Ortsteils sei abgewiesen worden, ist ebenfalls kein Rechtsverstoß erkennbar. Insbesondere wurden der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot nicht verletzt.

Der Petent erhielt auf seine Bitte um erneute Veröffentlichung seines Angebots „Philosophischer Arbeitskreis“ noch am selben Tag eine Ablehnung mit der sachlichen Begründung, das Angebot sei schon sehr bekannt. Der Ortsverwaltung war aus sachlichen Gründen daran gelegen, den begrenzten Platz des Informationsblatts nicht mit sich ständig wiederholenden Hinweisen auf gleichbleibende Angebote zu belegen, und sie hat dies gegenüber dem Petenten hinreichend zum Ausdruck gebracht. Es handelte sich um eine transparente und willkürfreie Entscheidung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Ortsverwaltung die Ablehnung mit dem Hinweis verbunden hat, das Veröffentlichungsangebot des Petenten zu einem späteren Zeitpunkt gerne wieder in das Informationsblatt aufzunehmen.

Auf Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Einzelfalls besteht kein Anlass für die vom Petenten begehrten landesweiten Maßnahmen. Die dargestellte Rechtslage ist sachgerecht.

Beschlussempfehlung:

Soweit für das Informationsblatt des Ortsteils zwischenzeitlich Leitlinien für die Redaktionsarbeit erlassen wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Heitlinger

5. Petition 16/2419 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen 47-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen und dessen 48-jährige Ehefrau sowie deren 2004 und 2006 geborenen Enkelinnen, die die serbische Staatsangehörigkeit besitzen, begehrt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten reisten erstmalig im September 2012 in das Bundesgebiet ein und stellten im Oktober 2012 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid von November 2012 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von Dezember 2012 abgelehnt. Die Klage wurde im März 2013 als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Bereits Anfang September 2013 stellten die Petenten Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Abänderung des Bescheids von November 2012. Mit Bescheid von Ende September 2013 lehnte das BAMF diese Anträge ab. Der hiergegen gerichtete Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO blieb ohne Erfolg. Das Klageverfahren wurde eingestellt.

Im März 2014 wurden für die Enkelinnen erneut Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie Abänderung des Bescheids von November 2012 gestellt. Diese waren ebenfalls erfolglos. Der Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Anfang Februar 2016 abgelehnt. Das Klageverfahren wurde nach Rücknahme der Klage eingestellt.

Für die Petentin wurden im Mai 2014 erneut Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie Abänderung des Bescheids von November 2012 gestellt. Hiergegen erhob die Petentin im Februar 2017 Klage, welche sie jedoch im März 2017 wieder zurücknahm.

Im März 2016 erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission (HFK). Diese entschied, ein Ersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg zu richten. Diesem Ersuchen kam das Innenministerium nicht nach und teilte dies mit Schreiben von Dezember 2017 den zuständigen Ausländerbehörden sowie den Petenten mit.

Schon im Januar 2013 wurden die Petenten über die bestehende Passpflicht belehrt. Im September 2017 und Januar 2018 wurden dann für den Petenten und die Petentin gültige kosovarische Reisepässe vorgelegt. Für die Enkelinnen lagen zu diesem Zeitpunkt weiterhin keine gültigen Pässe vor.

Für die beiden Enkelinnen der Petenten wurden zwischenzeitlich Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt. Nach Prüfung der Voraussetzungen wurde den beiden 15 und 17 Jahre alten Schwestern im Februar 2022 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a Absatz 1 AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 17. Februar 2024 erteilt.

Rechtliche Würdigung:

Soweit sich die Petition auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die vorgetragenen Belange sind bereits in den diversen Asylverfahren vollumfänglich berücksichtigt worden. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Großeltern haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Großeltern können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

Den Petenten kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Absatz 1 AufenthG erteilt werden. Die im Härtefallverfahren vorgetragenen Integrationsleistungen waren nicht geeignet, eine Härtefallanordnung zu begründen.

Auf das Ersuchen der HFK an das Innenministerium hat dieses als oberste Landesbehörde eine eigene Er-

messensentscheidung zu treffen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung werden die für das Härtefallersuchen maßgeblichen Gründe der HFK gewürdigt und mit in die Entscheidung einbezogen. Bei seiner Entscheidung über ein Härtefallersuchen legt das Innenministerium die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a AufenthG zugrunde. Unter anderem wird geprüft, ob Straftaten vorliegen und ob der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert ist (§ 23a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Wichtig ist insbesondere, ob die Identität der Antragsteller geklärt ist, ob in der Vergangenheit über die Identität getäuscht wurde und ob der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hinreichend nachgekommen wurde.

Für die Entscheidung des Innenministeriums, dem Härtefallersuchen im vorliegenden Fall nicht nachzukommen, war maßgeblich, dass die Petenten nachhaltig nicht bei der Passbeschaffung mitgewirkt haben. Die Petenten wurden mehrfach auf ihre Passpflicht hingewiesen, haben jedoch keine Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen. Erst nach Eingabe des Härtefallantrags wurden gültige Pässe für den Petenten und die Petentin vorgelegt. Hinzu kommt, dass der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert sein muss. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit war den Petenten zwar nicht gestattet. Dennoch haben die Eheleute sich seit ihrer Einreise nicht um eine Aufhebung des Arbeitsverbots bemüht. Die Petenten bestreiten ihren Lebensunterhalt seit ihrer Einreise vollständig aus öffentlichen Leistungen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG scheidet aufgrund des Alters der Großeltern aus.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da der Lebensunterhalt der Petenten nicht durch überwiegende Erwerbstätigkeit gesichert wird.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ist nicht möglich, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Ebenso kann ein rechtliches Ausreisehindernis aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Artikel 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Die Petenten sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Den beiden Enkelinnen der Petenten konnten im Februar 2022 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a Absatz 1 AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 17. Februar 2024 erteilt werden.

Allerdings können die Großeltern hieraus kein Bleiberecht ableiten. Ein Anspruch nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ergibt sich nur für die Eltern oder einen personensorgeberechtigten Elternteil minderjähriger Kinder. Des Weiteren muss unter anderem der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein.

Im Falle der Petenten (Großeltern) liegt zwar zwischenzeitlich ein Beschluss des zuständigen serbischen Vormundschaftsgerichts vor, laut dem die Personensorge auf die Großeltern übertragen wird. Die Schwestern sind jedoch zwischenzeitlich zu dem im gleichen Ort wohnenden Onkel gezogen und sind nicht mehr bei den Großeltern wohnhaft, sie leben von den Großeltern getrennt. Die Fürsorge und Verantwortung für die beiden Schwestern legten die Petenten in die Hände des Onkels.

Trotz einer seit August 2019 vorliegenden Beschäftigungserlaubnis gehen die Petenten (Großeltern) keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Lebensunterhalt wird weiterhin ausschließlich durch den Bezug öffentlicher Leistungen bestritten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG kommt für die Großeltern somit nicht in Betracht.

Eine weitere Rechtsgrundlage, die den Großeltern einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnte, ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Enkelinnen der Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt. Hinsichtlich des Aufenthaltsstatus der Großeltern kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

6. Petition 17/684 betr. Lärm- und Sichtschutz an einem Friedhof

Die Petenten begehren die Einhaltung der in der Genehmigung des Landratsamts vom 23. Juli 1998 zur Erweiterung des Friedhofs einer Gemeinde enthalte-

nen Ausnahmebewilligung, die unter anderem die Bedingung für die Gemeinde enthält, geeignete Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.

Die Petenten sehen auch den im Nachgang vor dem Verwaltungsgericht mit der Gemeinde geschlossenen Vergleich vom 31. August 1998, mit dem die Maßnahmen zum Lärm- und Sichtschutz konkret festgelegt wurden, insbesondere bei der Pflege des Friedhofs (Lärmbelästigung) als unzureichend an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Genehmigung des Landratsamts zur Erweiterung des bestehenden Friedhofs vom 23. Juli 1998 erfolgte auf der Grundlage des damaligen § 3 Absatz 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg und enthielt für die Anlegung von Grabfeldern eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des damals geltenden Mindestabstands von 25 m zum Ökonomiegebäude der Petenten. Zum Schutz der „nachbarlichen Belange“ sollten seitens der Gemeinde z. B. durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie den Bau einer Lärmschutzwand, Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen getroffen werden.

Das aktuelle Bestattungsgesetz enthält im § 3 eine entsprechende Abstandsregelung, definiert den einzuhaltenden Abstand aber unbestimmt („ausreichender Abstand“).

Der zwischen der Gemeinde und den Petenten am 31. August 1999 geschlossene Vergleich sah die Pflanzung einer Thujahecke auf einer Länge von ca. zehn Metern mit einer Höhe von 80 bis 100 Zentimetern durch die Gemeinde vor. Des Weiteren war von der Gemeinde eine ab dem Friedhofstor bis zur Thujahecke reichende Mauer zu errichten, die zunächst eine Höhe von 1,30 Metern aufweist und dann bis zur Höhe von zwei Metern ansteigt.

Diesen Verpflichtungen ist die Gemeinde nachgekommen, allerdings besteht mittlerweile die Notwendigkeit der Erneuerung der Einfriedung.

Die Gemeindeverwaltung hat sich mit Schreiben vom 20. Januar 2022 zum Vorbringen der Petenten wie folgt geäußert:

Es bestehe mit den Petenten Einigkeit über die Notwendigkeit der Erneuerung der Einfriedung. Die Gemeinde plane, einen zwei Meter hohen und 24 Meter langen Sicht- und Lärmschutz zu errichten, damit werde die neue Einfriedung teilweise höher als bisher und gehe deutlich über den Vergleich aus dem Jahr 1999 hinaus. Sie stehe im Widerspruch zu den nachbarrechtlichen Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG BW), weshalb – für den Fall eines Eigentümerwechsels – die dingliche Sicherung durch Eintragung ins Grundbuch für erforderlich gehalten werde, da ansonsten der jeweilige Grundstückseigentümer die Möglichkeit hätte, die nicht durch den Vergleich gesicherten Teile beiseitigen bzw. in der Höhe verringern zu lassen.

Dies habe der Petent über seinen Fachanwalt unter anderem mit dem Hinweis auf eine Wertminderung sei-

nes Grundstücks angelehnt. Die Gemeinde habe daraufhin am 7. Oktober 2021 den Fachanwalt der Petenten um Alternativvorschläge gebeten, wie der dauerhafte Bestand und die dauerhafte Pflege einschließlich Betretungsrecht des Grundstücks zur Pflege außerhalb des Grundbuchs gesichert werden kann.

Entsprechende Alternativvorschläge seien trotz Nachfragen weder vonseiten der Petenten noch seines Fachanwalts eingegangen.

Was die von den Petenten beklagte Lärmbelästigung durch Geräte mit Verbrennungsmotor angeht, berichtet die Gemeindeverwaltung, dass diese nur dort eingesetzt würden, wo mit akkubetriebenen Geräten keine wirtschaftliche Pflege möglich sei. Im Übrigen würde die Pflege des Friedhofs während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden, die Petenten wären somit weder abends noch an den Wochenenden einer Lärmbelästigung ausgesetzt.

Würdigung:

Die Gemeinde hat versichert, dass die geplante Einfriedung nach Klärung der dauerhaften Sicherung erneuert werden wird. Dasselbe soll – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel – auch für die Einfriedung entlang des alten Friedhofsteils gelten.

Bei Durchsicht der vorliegenden Unterlagen wird deutlich, dass die Gemeinde eine einvernehmliche Lösung anstrebt und die Angelegenheit abschließend regeln möchte. Hierzu braucht es allerdings ein Entgegenkommen der Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/1143 betr. Lkw-Verkehr

Der Petent fordert die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t bis 40 t im Bereich Neue Straße in Stuttgart. Zur Begründung führt er aus, dass in diesem Straßenabschnitt ein Begegnen zweier Lkw oder ein Begegnungsfall Lkw-Bus erschwert ist und die Strecke als Ausweichstrecke genutzt werde. Der Petent schlägt eine Umleitungsstrecke über die Aspergstraße und die Planckstraße vor.

Eine entsprechende Bitte des Petenten wurde durch die Stadt Stuttgart mit Schreiben vom 14. April 2022 abgelehnt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Vorbehaltsstraßennetz zur Bündelung des Hauptverkehrs beschlossen. Aufgrund des großzügigen Aus-

bauzustands ist dieses dazu geeignet, den Hauptverkehr aufzunehmen und erleichtert damit größeren Fahrzeugen das Befahren. Zusätzlich entlastet dies die Wohngebietsstraßen, welche überwiegend als Tempo-30-Straßen ausgewiesen sind. Weiter dient das Vorbehaltsstraßennetz dem öffentlichen Personennahverkehr und bündelt den lokalen und regionalen Wirtschafts- und Güterkraftverkehr. Bei der Neue Straße handelt es sich um eine solche Vorbehaltsstraße.

Weiter gibt es in Stuttgart für den Binnen-Lkw-Verkehr ein sogenanntes Lastkraftwagen-Empfehlungsnetz, in welchem Straßenzüge genannt sind, in denen das Befahren mit größeren Fahrzeugen problemlos möglich ist. Der Streckenzug der Neue Straße und Albert-Schäffle-Straße wird nicht im Lkw-Empfehlungsnetz empfohlen. Hier wird der Streckenzug über die Aspergstraße und Planckstraße genannt. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung und nicht um eine Verpflichtung, nur die genannten Straßen zu befahren.

Bezüglich des überörtlichen Lkw-Verkehrs gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart seit dem 1. März 2010 im Rahmen des Aktionsplans zur Luftreinhaltung ein ganzjähriges Lkw-Durchfahrtsverbot (ab 3,5 t, Lieferverkehr frei).

Das von diesem Durchfahrtsverbot betroffene Gebiet reicht über die Markungsgrenze der Landeshauptstadt Stuttgart hinaus und umfasst eine Verbotzone, die das Stadtgebiet Stuttgart sowie einen östlich an diesen angrenzenden Bereich, der von der A 8 im Süden, der B 313 im Osten und der B 10 im Norden reicht, einschließt, wobei die genannten Straßen nicht unter das Lkw-Durchfahrtsverbot fallen. Mit der Osterweiterung durch Einbeziehung von Ostfildern in das Verbotsgelände sollte dem Problem von Verdrängungsverkehr zulasten Dritter entgegengewirkt werden.

Abschließend wurde diese Lkw-Durchfahrtsverbotszone im Westen um das Gebiet der Stadt Gerlingen und um das östlich der A 81 und südlich der B 10 liegende Gebiet der Stadt Korntal-Münchingen, das dem Ortsteil Korntal entspricht, erweitert.

Diese große Lkw-Durchfahrtsverbotszone konnte nur unter der Bedingung aufgestellt werden, dass – in Ermangelung einer Ortsumfahrung – die Durchfahrt im Zuge der B 10/B 27 und die östliche B 14 offenblieb.

Rechtliche Würdigung:

Die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots erfordert als verkehrsbeschränkende Maßnahme das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche ergibt sich entgegen der Auffassung des Petenten im Fall der Neue Straße nicht.

In der Neue Straße und im weiteren Streckenverlauf in der Albert-Schäffle-Straße liegen keine Verkehrssicherheitsgründe vor, die ein Lastkraftwagen-Verbot auf diesem Abschnitt rechtfertigen würden. Im Bereich Neue Straße ist beidseitiges Parken erlaubt. Durch

Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken entstehen Ausweichmöglichkeiten, welche ein Begegnen zweier größerer Fahrzeuge erleichtern.

Die Neue Straße verfügt, ebenso wie der im Lastkraftwagen-Empfehlungsnetz genannte Streckenzug der Aspergstraße und Planckstraße, über eine beidseitige Wohnbebauung. Der Streckenzug der Aspergstraße und Planckstraße wird zwar im Lastkraftwagen-Empfehlungsnetz genannt, jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Verpflichtung. Würde die Neue Straße für den Lkw-Verkehr gesperrt, müssten sämtliche größeren Fahrzeuge über den Streckenzug der Aspergstraße und Planckstraße fahren. Eine solche Verlagerung des Verkehrs in den Bereich der Aspergstraße und Planckstraße würde die dortigen Anwohner unverhältnismäßig belasten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

8. Petition 17/1234 betr. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Petenten sind der Auffassung, dass die geplante bauliche Dichte im Verhältnis zur bereits bebauten Umgebung zu hoch sei. Daraus resultiere eine nicht hinnehmbare Verschattung der bereits bebauten Umgebung.

Sie befürchten infolge der Neubebauung zudem eine erhebliche Lärmbelästigung, ausgehend von der Bundesstraße im Norden des Baugebiets.

Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sei in dem Baugebiet außerdem ein Grünzug, der der Durchlüftung und Starkregenvorsorge dient, vorzusehen.

Außerdem erwarten die Petenten im Zuge der Umsetzung des geplanten Wohnquartiers unzulässige Belästigungen durch den Baustellenbetrieb.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll auf einem derzeit gewerblich genutzten Grundstück in integrierter und heterogen bebauter Lage innerhalb der Stadt X Baurecht für ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Vorgesehen ist nach Aussage der Stadt „ein Mix aus verschiedenen Wohnformen und sozialem Wohnungsbau sowie eine dreizügige Kita.“ Die Schaffung eines Quartiers mit Geschosswohnungen entspricht der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt. Eine bestehende begrünte Böschung, die das Plangebiet an dessen nördlichen Rand von einem Wohngebiet trennt, soll „als Puffer zwischen Bestand und Neubau zum Teil erhalten und [...] ökologisch aufgewertet werden.“

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren verzichtet die Stadt insbesondere auf die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts.

Das Bauleitplanverfahren wurde durch den Gemeinderat mit dem Aufstellungsbeschluss am 26. Juli 2021 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB hat die Stadt vom 13. Mai bis 12. Juni 2022 durchgeführt.

Bewertung:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar mit der hohen Nachfrage nach Wohnbauland. Dabei soll im Sinne der Nachverdichtung und des Flächensparens eine bestehende, bislang gewerbliche genutzte Fläche im Nordwesten der Stadt entwickelt werden.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB sowie der gegebenenfalls erneuten Beteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier insbesondere einer weniger dichten Bebauung – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Sie hatten daher bereits die Möglichkeit, im Rahmen der nach § 13a BauGB nicht vorgeschriebenen, durch die Stadt jedoch trotzdem durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB Stellungnahmen abzugeben. Zudem haben die Petenten die Möglichkeit, auch zu dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf im Rahmen der noch ausstehenden Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans haben die Petenten schließlich die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen, sofern sie sich auch weiterhin in ihren Rechten verletzt sehen.

Dem Verwaltungsgerichtshof obliegt die Überprüfung des Abwägungsvorgangs sowie die Feststellung etwaiger Abwägungsfehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und in der Folge die teilweise oder vollständige Aufhebung des Bebauungsplans.

Eine fehlerhafte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, insbesondere der von den Petenten vorgetragene Belange, ist vorliegend zum jetzigen Zeitpunkt im Bauleitplanverfahren allerdings nicht ersichtlich.

Vielmehr hat die Stadt bereits angekündigt, den Bebauungsplanentwurf zu überarbeiten, um darin insbesondere eine geringere bauliche Dichte festzusetzen. So habe „der Gemeinderat [...] inzwischen beschlossen, dass die gesamte nördliche Gebäudereihe um ein Geschoss reduziert werden soll.“

Den Belangen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes trägt der Bebauungsplanentwurf bereits insofern Rechnung, als er im Vergleich zum aktuellen Bauzustand eine stärkere Flächenentsiegelung vorsieht. Insbesondere sollen begrünte Dachflächen festgesetzt und der Gesamtabfluss des Regenwassers aus dem Gebiet gedrosselt werden. Überschüssiges Regenwasser soll auf dem Grundstück temporär zurückgehalten werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Belastungssituation für die Kanalisation infolge der Neubebauung verbessern wird.

Um die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB bei ihrer Planung zutreffend berücksichtigen zu können, hat die Stadt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung erstellen lassen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel der zu erwartenden künftigen Verkehrsgläusche nach Umsetzung der Planung für das Baugebiet die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) für reine Wohngebiete nördlich des Baugebiets, wo sich der Wohnsitz der Petenten befindet, tags um bis zu 0,4 dB und nachts um bis zu 2,2 dB überschreiten. Die Lärmbelastung würde sich damit aufgrund des aktuellen Planungsstands verschlechtern.

Um dem entgegenzuwirken, schlagen die Gutachter die Verwendung von Akustikputz oder vergleichbarer Maßnahmen vor, mit dem Ziel einer Reduzierung der Reflexionsanteile und damit einer Reduzierung der Geräuschpegel. Die Stadt hat mitgeteilt, dass „die Auswirkungen des durch das Planvorhaben hervorgerufenen Verkehrslärms [...] im Rahmen des Bauleitplanverfahrens [...] betrachtet“ werden sollen. Es obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit, Maßnahmen zur Reduzierung der zu erwartenden Verkehrsimmissionen in ihrer Planung zu berücksichtigen und den Bebauungsplanentwurf dementsprechend fortzuentwickeln.

Die von den Petenten aufgeworfenen Fragestellungen mit Blick auf die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind insofern im weiteren Bauleitplanverfahren fachgutachterlich zu prüfen und unter Berücksichtigung der fachbehördlichen Hinweise im Rahmen der weiteren Planung hinsichtlich der Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften abzuarbeiten.

Um die von den Petenten befürchteten unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr zu verhindern, sind Baustellen nach § 12 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.

Belästigungen im Sinne des § 12 Absatz 1 LBO sind Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind. Sie sind dann als erheblich anzusehen, wenn sie den Nachbarn unter Berücksichtigung der Grundstückssituation sowie der beiderseitigen Belange nicht zugemutet werden können. Abzustellen ist dabei auf das Empfinden des Durchschnittsmenschen. Auf die übermäßige Empfindlichkeit oder das besondere Ruhebedürfnis des Einzelnen kommt es baurechtlich dabei nicht an.

Wesentliches Beurteilungskriterium des Maßes der Belästigung ist der Charakter der Umgebung des Baugrundstücks. Da das Plangebiet sich innerhalb des Siedlungsbestands befindet, besteht bereits eine Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm. Insofern kann jedenfalls eine zu erwartende, vermeidbare erhebliche Belästigung durch die Errichtung der geplanten Bauvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit hinsichtlich der Bedenken der Petenten bezüglich einer zu hohen baulichen Dichte die Gemeinde die Absicht erklärt hat, den Bebauungsplanentwurf diesbezüglich zu überarbeiten, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/756 betr. Rückzahlung von Coronasoforthilfen

Die Petentin teilt in ihrer Eingabe vom Dezember 2021 mit, sie habe die Nachricht erhalten, dass ihr Familienbetrieb (ein Friseursalon) die erhaltene Coronasoforthilfe zurückzahlen müsse. Sie befürchtet, von einer Insolvenz bedroht zu sein. Aufgrund der wiederholten Lockdowns sowie der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltenden 2G-Regelung habe sie erhebliche Umsatzausfälle. Die Petentin bittet um Hilfe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Soforthilfen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg wurden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 23, 44, 53 Landeshaushaltsordnung [LHO]), der Verwaltungsvereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit dem Bund vom 1. April 2020 („VV Soforthilfe“) sowie der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („VwV Soforthilfe“) als Zuwendungen bzw. Billigkeitsleistungen gewährt.

Die Soforthilfe Corona ist als „nicht rückzahlbarer“ Zuschuss ausgestaltet, der auf Grundlage eines prognostizierten Liquiditätsengpasses bewilligt und anschließend ausgezahlt wurde. Grundsätzlich ist die seitens des Bundes und des Landes gewährte Förderung daher nicht zurückzubezahlen, insbesondere wenn die Angaben im Antrag, wovon auch der prognostizierte Liquiditätsengpass betroffen ist, richtig und vollständig waren. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung auch im Rahmen einer ex-post Betrachtung erfüllt sind, kann die Förderung somit vollständig behalten werden.

Sollte sich im Rahmen der Überprüfung jedoch herausstellen, dass der Liquiditätsengpass tatsächlich geringer ausfiel als im Antrag prognostiziert, muss der zu viel bewilligte Betrag zurückbezahlt werden. Das kann beispielsweise dann sein, wenn die Ausgaben niedriger oder die Einnahmen höher ausfielen als bei Antragstellung erwartet.

Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend (insbesondere §§ 23, 44, 53 LHO, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums und die hierzu ergangene und gefestigte Rechtsprechung) und deshalb seit Beginn in Verwaltungsvorschrift und Bewilligungsbescheiden so vorgesehen und über die FAQ des Wirtschaftsministeriums kommuniziert worden. Für die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe war damit erkennbar, dass die Soforthilfe gegebenenfalls später zurückgezahlt werden muss. Eine entsprechende Mitteilungspflicht war auch in den Bewilligungsbescheiden enthalten.

Aufgrund der Laufzeit der Soforthilfe Corona von Ende März 2020 bis 31. Mai 2020 konnten durch die-

ses Programm wirtschaftliche Belastungen durch weitere Lockdowns in den Jahren 2020 und 2021 sowie die vor Weihnachten 2021 für bestimmte Branchen geltende 2G-Regelung nicht aufgefangen werden.

Angesichts der andauernden wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise wurden jedoch seitens des Bundes und des Landes ergänzende und anschließende Hilfen, wie beispielsweise die Überbrückungshilfen (ab Juni 2020) und die Neustarthilfe (ab Januar 2021) bereitgestellt, welche stetig an die jeweiligen Bedarfe angepasst und verbessert wurden. Seit März 2022 steht zusätzlich für von der Pandemie besonders betroffene Betriebe die Restart-Prämie zur Verfügung.

Soweit für die Petentin nach dem Frühjahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie eine anhaltend bedrohliche wirtschaftliche Lage bestand, hatte und hat sie unter Umständen die Möglichkeit, die weiteren Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen.

Seit dem 2. August 2022 erhalten alle Unternehmen und Selbstständigen, die einen Rückzahlungsbedarf im zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren angegeben haben, einen Rückforderungsbescheid von der L-Bank. Dabei soll eine wirtschaftliche Überforderung der Unternehmen durch eine sehr großzügig bemessene Rückzahlungspflicht vermieden werden. Die allgemeine Rückzahlungspflicht wurde daher auf den 30. Juni 2023 festgelegt.

Sollte es im Einzelfall im Frühjahr 2023 absehbar zum Ende der allgemeinen Rückzahlungsfrist am 30. Juni 2023 im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen, kann durch individuelle Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen entsprechend § 59 LHO eine etwaige Existenzgefährdung von Unternehmen vermieden werden. Entsprechende Vereinbarungen sind von den Unternehmen schriftlich bei der L-Bank noch vor Ende der Rückzahlungsfrist, aber nicht vor dem 1. April 2023 zu beantragen. Ein Formular zur Beantragung entsprechender Zahlungserleichterungen wird ab diesem Datum auf der Internetseite der L-Bank zur Verfügung stehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 17/928 betr. Beschwerde über den versorgungsmedizinischen Dienst

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die Arbeitsweise des Versorgungsamts beim Landratsamt sowie des Landesversorgungsamts beim Regierungspräsidium. Zudem begehrt er die Erhöhung seines GdB (Grad der Behinderung) von bisher 40.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Vorwürfe des Petenten betreffen im Wesentlichen Vorgänge, die bereits Gegenstand der früheren Petitionen 16/922 sowie 16/3629 bzw. von verschiedenen Gerichtsverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden waren. Soweit der Petent keine neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte vorbringt und er sein bisheriges Vorbringen wiederholt, wird auf die früheren Entscheidungen in den Petitionen 16/922 (Drucksache 16/3337 lfd. Nr. 15) und 16/3629 (Drucksache 16/8898 lfd. Nr. 6) verwiesen.

Der Petent wendet sich mit seinen weiteren Ausführungen erneut gegen die aus seiner Sicht mangelnde Qualifikation und fehlerhafte Arbeitsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsamts beim Landratsamt und des Landesversorgungsamts beim Regierungspräsidium, insbesondere gegen einen konkreten Versorgungsarzt beim versorgungsärztlichen Dienst.

Die Bearbeitung und Bewertung in der Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten wurde – wie bereits dargelegt – in verschiedenen Verfahren überprüft, ohne dass dienstliches Fehlverhalten oder fachliche Mängel festgestellt worden wären. Die geltend gemachten Ansprüche des Petenten wurden sorgfältig und unter Einhaltung sämtlicher verfahrensrechtlicher Vorschriften vonseiten des Landratsamts sowie des Regierungspräsidiums bearbeitet und entschieden.

Die Vorwürfe gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren bereits Gegenstand mehrerer Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden. Ein fehlerhaftes Verhalten von Mitarbeitenden, mangelnde Qualifikation oder eine sorglose Arbeitsweise konnte weder bei früheren Überprüfungen noch aktuell festgestellt werden. Die getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Der Petent begehrt im aktuellen Petitionsantrag weiterhin einen höheren GdB als 40.

Mit Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2022 wurde die Berufung des Petenten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 25. September 2020 als unbegründet zurückgewiesen und der bisher festgestellte GdB von 40 wurde bestätigt.

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2022 hat der Petent eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Hinblick auf die derzeit gegebene Sach- und Rechtslage wird keine Möglichkeit gesehen, dem Petenten zu einem höheren GdB als 40 zu verhelfen. Der Petent wird auf den Ausgang des bundessozialgerichtlichen Verfahrens verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 17/879 betr. Rodung einer Streuobstwiese

Die Petenten wenden sich im Wesentlichen gegen die Rodung eines Streuobstbestands, welcher im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, sowie gegen die Entfernung weiterer Bäume im Südosten des Plangebiets.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Gemeinde fasste in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 den Satzungsbeschluss über den maßgeblichen Bebauungsplan. Mit der Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt am 17. Dezember 2021 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets sowie nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein rund 1,7 Hektar umfassender Streuobstbestand mit einer Unternutzung als Grünland.

Der erste städtebauliche Entwurf vom 7. Januar 2020 sah eine Überplanung und damit Rodung des überwiegenden Teils des Streuobstbestands vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußerte das zuständige Landratsamt gegen diese erste Planvariante Bedenken. Die Gemeinde erklärte sich nach einer gemeinsamen Besprechung bereit, den Eingriff in den Streuobstbestand durch eine geänderte Planung deutlich zu reduzieren sowie wegfallende Streuobstbäume auszugleichen. Durch die angepasste Planung ist nunmehr lediglich eine Baumreihe mit neun Streuobstbäumen betroffen. Neben der Ausgleichsmaßnahme für die wegfallenden Streuobstbäume wurden Festsetzungen zum Erhalt und zur Pflege des im Plangebiet befindlichen, verbleibenden Teil des Streuobstbestands getroffen.

Das Plangebiet wurde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Das Untersuchungsgebiet umfasste auch die benachbarten Hausgärten sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Dabei konnten im Untersuchungsgebiet Fledermäuse lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Fledermausquartiere konnten nicht festgestellt aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass Ersatzmaßnahmen als erforderlich erachtet wurden. Die Brutvogelerfassung stellte eine Betroffenheit von Brutstätten von Feldsperling, Grauschnäpper, Star und Kohlmeise fest. Entsprechende Ersatzmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden als notwendig erachtet. Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens wurden seitens der zuständigen Naturschutzfachkraft des Landratsamts nach Überprüfung vor Ort bestätigt. Die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Während des Bebauungsplanverfahrens trat durch Änderung des Naturschutzgesetzes der Schutz von Streuobstbeständen nach § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) in Kraft. Der Gemeinde wurde im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren mitgeteilt, dass

für die vorliegende Planung – auch im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – eine Ausnahmeentscheidung nach § 33a Absatz 2 NatSchG noch vor Satzungsbeschluss vorliegen oder zumindest in Aussicht gestellt sein muss. Die Gemeinde beantragte mit Schreiben vom 1. Juli 2021 die Umwandlungsgenehmigung. Der Antrag beinhaltet ein Ausgleichskonzept, welches neben der Neupflanzung von 19 Hochstamm-Obstbäumen auf einer Fläche von rund 0,3 Hektar auch eine Extensivierung dieser Ausgleichsfläche und Schutzmaßnahmen des zu erhaltenden Baumbestands enthielt. Die Genehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG wurde der Gemeinde vor Satzungsbeschluss in Aussicht gestellt. Nachdem der Gemeinde fernmündlich bereits die Freigabe für die Rodung erteilt wurde, erfolgte die schriftliche Genehmigung mit Schreiben vom 31. Januar 2022.

Die im Osten des Plangebiets befindliche Baumreihe wurde seitens der Naturschutzfachkraft im Januar 2020 in Augenschein genommen. Es handelt sich um einzelne zum Teil stark überalterte aber auch jüngere Obstbäume, welche weder in den Zielartenkartierungen des Landkreises in den Jahren 2005 und 2015 noch in der Streuobst-Fernerkundung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg als Streuobstbestand klassifiziert wurde. Die Baumreihe umfasst eine Fläche von rund 1.200 Quadratmeter. Sie befindet sich circa 130 Meter östlich des o. g. Streuobstbestands und ist aufgrund der räumlichen Zäsur nicht als Bestandteil dessen zu werten. Die Baumreihe wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens geprüft. Auch der in den Anlagen zur Petition erwähnte Walnussbaum wurde artenschutzrechtlich betrachtet.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Artenschutzrechtlich wurde der Streuobstbestand geprüft. Erforderliche Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, sodass durch die Rodungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG liegen vor. Der betroffene Streuobstbestand hat entsprechend den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zwar eine naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse und ist Kernfläche des Fachplans Biotopverbund mittlerer Standorte. Das öffentliche Interesse an der Umwandlung des Streuobstbestands zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in der Region überwiegt in diesem Fall aber dem öffentlichen Schutzinteresse. Es wird nunmehr nur eine Reihe von neun Obstbäumen in Anspruch genommen, sodass der wesentliche Teil des Streuobstbestands erhalten bleibt. Dieser wird – soweit im Plangebiet befindlich – durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf Dauer gesichert und eine regelmäßige fachgerechte Pflege wird vorgegeben. Durch die im Rahmen der Umwandlungsgenehmigung festgelegten Auflagen in Form von Neupflanzungen, der Extensivierung der Ausgleichsfläche und der temporären Aufstellung von Baumtorsi (vier entnommene Bäume mit Höhlungen) wird das Lebens-

raumpotenzial erhalten und mittel- bis langfristig sogar verbessert. Die Bemessung der Neupflanzungen trägt auch der „time lag“-Problematik ausreichend Rechnung. Die Lage der Ausgleichsfläche optimiert als Trittsteinfunktion die Biotopvernetzung in Richtung benachbarter Streuobstbestände im Norden und Osten.

Die Baumreihe im Osten des Plangebiets erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Streuobstbestands nach § 33a Absatz 1 NatSchG. Allein die Mindestgröße von 1.500 Quadratmeter ist nicht erfüllt. Auch ist dieser nicht Teil des o. g. Streuobstbestands. Der Abstand von rund 130 Meter sowie die dazwischenliegende Ackerfläche unterbrechen den räumlich funktionalen Zusammenhang.

Sowohl die nicht als Streuobstbestand klassifizierte Baumreihe als auch der Walnussbaum wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens mit betrachtet. Die Vorgaben des Artenschutzes wurden beachtet. Eine darüber hinausgehende Ausgleichspflicht für diese Landschaftsbestandteile besteht nicht, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde. Nach § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB sind Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, nicht ausgleichspflichtig. Insofern, wie auch aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Rodungen der Baumreihe im Osten des Plangebiets nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/1422 betr. Errichtung von Windenergieanlagen

Die Petentin fordert die Errichtung einer zweiten Windenergieanlage auf der Hornisgrinde im Schwarzwald.

Die Hornisgrinde sei aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung und der vorherrschenden Windverhältnisse prädestiniert für die Nutzung von Windenergie. Der Prozess zur Errichtung einer zweiten Windenergieanlage müsse aktiv beschleunigt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Windenergieanlage wurde bislang noch kein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landratsamts eingereicht.

Der geplante Standort des Projekts befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ (Natura 2000-Gebiet) in unmittelbarer Nähe zu Auerhuhnvorkommen. Sowohl nach der bisherigen als

auch nach der am 17. August 2022 veröffentlichten neuen Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ ergeben sich daher naturschutzrechtlich besonders hohe Anforderungen an ein mögliches Genehmigungsverfahren.

Seit 2019 wird die Absicht einer weiteren Windenergieanlage durch die Vorhabenträgerin kommuniziert, mehrere Gespräche im Bereich Artenschutz und Natura 2000-Betroffenheit fanden seitdem zwischen der Vorhabenträgerin, dem Landratsamt (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) und dem Regierungspräsidium (höhere Naturschutzbehörde und Kompetenzzentrum Energie/seit 1. März 2022: Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz) in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft statt. Schwerpunkt dieser Abstimmungen war insbesondere der Umgang mit dem Auerhuhnschutz – sowohl im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz (§§ 33 ff. Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) als auch den Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Ergebnis dieser Vorabstimmungen war, dass für die Verwirklichung einer zweiten Windenergieanlage insbesondere ein erheblicher Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen zum Auerhuhnschutz erforderlich sein wird. Es ist Aufgabe der Vorhabenträgerin, ein entsprechendes Konzept zur Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung zu erstellen. Ein solches Konzept liegt den Behörden noch nicht vor.

Rechtliche Würdigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage erfordert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erfüllt, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren setzt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zunächst einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind dem Antrag die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Zeitpunkt der Erstellung vollständiger Antragsunterlagen und die Einreichung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags entscheidet allein der Antragsteller.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu einer Stellungnahme auf. Die natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere §§ 33 ff. und §§ 44 ff. BNatSchG – sind hierbei als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG Teil des immissionsschutzrechtlichen Prüfprogramms und dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Anhand der bisherigen Abstimmungen im Vorfeld der Antragstellung wird deutlich, dass das Vorhaben aufgrund des Standorts in einem aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr sensiblen Bereich (Natura 2000-Gebiet und aktuelle Auerhuhnverbreitung) hohe fachliche und rechtliche Anforderungen erfüllen muss. Auch wenn sich die bisherigen Abstimmungen insofern auf den Auerhuhnschutz konzentriert haben, zeichnet sich bereits ab, dass auch weitere Arten (z. B. Wiesenpieper, Wespenbussard, Alpensegler) sowie der Vogelzug und der Natura 2000-Gebietsschutz allgemein für den Standort aller Voraussicht nach zu ähnlich komplexen Fragestellungen führen können. Erst nach Vorlage des derzeit von der Vorhabenträgerin in Erarbeitung befindlichen Flächenkonzepts kann von den Behörden eine weiterführende Aussage zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Auerhuhnschutz getroffen werden.

Bei Vorhaben, bei denen sich frühzeitig besondere Hürden im späteren Genehmigungsverfahren abzeichnen – wie vorliegend hinsichtlich des Artenschutzes und der Natura 2000-Gebietsverträglichkeit –, kann eine entsprechende Vorabstimmung mit den betroffenen Fachbehörden vor Erstellung umfangreicher Antragsunterlagen wesentlich zur Risikominimierung für die Vorhabenträgerin beitragen. Die Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergie-Vorhaben ruft regelmäßig nicht unerhebliche Kosten hervor. Insofern ist es üblich, dass die Vorhabenträgerin einzelne Genehmigungsvoraussetzungen gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden vor der Antragstellung besprechen. Die Erstellung vollständiger Antragsunterlagen erfolgt häufig erst nachdem sich für die bereits absehbaren Hürden eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im späteren Genehmigungsverfahren abzeichnet.

Mithin ist für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Windenergieanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig, die ohne Genehmigungsantrag der Vorhabenträgerin nicht erteilt werden kann. Die Vorhabenträgerin erarbeitet derzeit ein Flächenkonzept, auf dessen Basis die Vorabstimmungen bezogen auf die Auerhuhnpopulation fortgesetzt werden sollen. Eine „aktive Beschleunigung des Verfahrens“ durch die zuständigen Behörden ist somit nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/1091 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 53-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2005 in das Bundesgebiet ein und stellte im Oktober 2005 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom Dezember 2005 den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung ab, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz a. F. vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise auf. Gegen die Entscheidung erhob der Petent im Januar 2006 Klage. Die Klage wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 2006 abgewiesen. Dieses Urteil ist seit April 2006 rechtskräftig. Im März 2018 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte daraufhin mit Bescheid vom Juni 2018 sowohl den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise auf. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent im Juni 2018 Klage. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom September 2021 abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendete sich der Petent mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom November 2021 unanfechtbar abgelehnt.

Bereits im Juni 2006 wurde der Petent förmlich zur Vorlage eines Passes oder Passersatzes aufgefordert. Soweit der Petent über kein gültiges Reisedokument verfügt, wurde er aufgefordert, alle Urkunden, sonstige Unterlagen und Gegenstände, die Rückschlüsse auf seine Identität und Nationalität zulassen, zu überlassen. Es wurde ihm hierzu eine Frist bis Mitte Juni 2006 gesetzt. Ein entsprechendes Identitätsdokument oder konkrete Nachweise über die Beantragung eines solchen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt. Das zuständige Regierungspräsidium beauftragte daraufhin einen Vertrauensanwalt im Heimatland mit der Überprüfung der Identitätsangaben des Petenten. Die Identität des Petenten konnte mit den durch ihn getätigten Personalangaben durch den Vertrauensanwalt nicht bestätigt werden. Im Juli 2010 wurde mitgeteilt, dass der Petent bei der Asylantragsstellung falsche Angaben zu seiner Identität und Heimatadresse gemacht habe. Die Kopie einer Geburtsurkunde wurde dem Schreiben beigelegt.

Im November 2011 wurde der Petent erneut über seine Passpflicht belehrt. Im Dezember 2011 wurde der Petent förmlich zur Vorlage eines Passes oder sonstiger Identitätsdokumente bzw. zu deren Beschaffung aufgefordert. Es wurde ihm hierzu eine Frist bis Ende Januar 2012 gesetzt. Der Betroffene legte eine Bescheinigung des pakistanischen Generalkonsulats über seine Passbeantragung vom November 2011 vor. Im Juli 2014 und Dezember 2015 teilte das pakista-

nische Generalkonsulat mit, dass der Petent mit den Angaben zu seiner Identität und Heimatadresse nicht als pakistanischer Staatsangehöriger habe identifiziert werden können.

Im Februar 2016 wurde der Petent förmlich zur Vorlage eines Passes oder sonstiger Identitätsdokumente bzw. zu deren Beschaffung – insbesondere seines im Heimatland befindlichen Personalausweises – aufgefordert. Es wurde ihm hierzu eine Frist bis Mitte März 2016 gesetzt. Die Frist wurde auf Antrag des Petenten bis Mitte April 2016 verlängert. Der Petent hatte in seiner Anhörung zu seinem Asylantrag angegeben, dass sich sein Personalausweis in seinem Heimatland befinde. Er gab auch an, dass er diesen nachreichen könne. Der Bevollmächtigte des Petenten teilte im April 2016 mit, dass er im Jahr 2012 seine falschen Personalangaben berichtet und die erforderlichen Identitätsnachweise vorgelegt habe. Ende Mai teilte der Petent mit, dass er im März 2016 beim pakistanischen Generalkonsulat vorgesprochen habe. Das Konsulat habe ihm mitgeteilt, dass er weitere Unterlagen aus dem Heimatland besorgen und vorlegen müsse. Nachweise hierfür oder über die Bemühungen, Identitätsnachweise aus dem Heimatland zu beschaffen, wurden nicht vorgelegt. Der Petent ist seit Juli 2022 im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (vgl. § 60b Absatz 1 AufenthG).

Ende April 2016 wurde der Petent zum beabsichtigten Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung angehört. Die Frist wurde auf Antrag des Petenten bis Ende Mai 2016 verlängert. Im Juni 2016 wurde die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in der Duldung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ablaufs der damaligen Duldungsbescheinigung widerrufen. Gegen den Widerruf der Beschäftigungserlaubnis erhob der Petent im Juli 2016 Klage. Das Klageverfahren wurde nach Zurücknahme durch unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts im Dezember 2016 eingestellt.

Im Oktober 2017 wurde der Petent zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Im März 2018 wurde die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach Stellung des Asylfolgeantrags gelöscht.

Im November 2021 wurde der Petent erneut über die Passpflicht belehrt. Zuletzt wurde der Petent im Februar 2022 förmlich zur Vorlage eines Passes oder sonstiger Identitätsdokumente bzw. zu deren Beschaffung aufgefordert. Es wurde ihm hierzu eine Frist bis Ende April 2022 gesetzt. Bislang wurden keinerlei Nachweise vorgelegt.

Der Petent ging laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde im November 2009 einer Beschäftigung bei einem Pizza-Service nach. Dem Petenten war die Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt gestattet. In welchem Umfang und welchen Zeiträumen der Petent darüber hinaus tätig war, ist nicht bekannt. Seit März 2018 bezieht der Petent laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dem Petenten ist als Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b

Absatz 5 Satz 2 AufenthG die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.

Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister von Mai 2022 liegt vor und enthält eine Eintragung: Mit Urteil vom Januar 2019 wurde der Petent wegen Erschleichens einer Duldung in elf tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt. Das Urteil ist seit März 2019 rechtskräftig.

Die eingereichte Petition wird damit begründet, dass der Petent herzkrank ist und an einer schweren Gefäßerkrankung leide. Er sei nie kriminell in Erscheinung getreten, lebe nicht von Sozialhilfe, halte sich jedoch seit fast 20 Jahren im Bundesgebiet auf. Darüber hinaus herrsche in Deutschland ein Fachkräftemangel, Abschiebungen würden das Coronavirus verbreiten, Abgeschobene hätten vor allem aufgrund der weltweiten Pandemiezeit Schwierigkeiten im Existenzaufbau und nun sei der Ukrainekrieg hinzugekommen. Letztlich sei für ihn auf das im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte „Chancen-Aufenthaltsrecht“ zurückzugreifen.

Bewertung:

Der Petent ist, nachdem seine Asylanträge unanfechtbar abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Zunächst liegen keine Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG vor. Insbesondere ist kein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund einer Reiseunfähigkeit gegeben (§ 60a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2c AufenthG). Ein solches ergibt sich lediglich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Das Vorliegen der Reisefähigkeit wird gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG gesetzlich vermutet. Um die Vermutung zu widerlegen, muss der Ausländer nach § 60a Absatz 2c Sätze 2 und 3 AufenthG eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.

Zwar hat der Petent im Verwaltungsprozess zum Folgeantrag vorgetragen, er leide an einer koronaren 3-Gefäßerkrankung sowie an einer global mittelgradigen reduzierten linksventrikulären Funktion und habe einen großen Posterolateralinfarkt unklaren Datums erlitten. Zudem leide er an Diabetes mellitus Typ 2

und an einer Hypertonie. Der Petent legte dazu einen Arztbericht einer Klinik für Herzchirurgie und einen Medikationsplan jeweils von August 2019, einen Arztbericht eines ambulanten Rehabilitationszentrums von Ende September 2019 und den Entlassbericht einer Klinik für Innere Medizin vom August 2019 vor. Das Verwaltungsgericht stellte jedoch im Urteil vom September 2021 bereits fest, dass die vorgelegten Berichte nicht die an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG gestellten Anforderungen erfüllen würden. Es fehle bereits die Angabe der Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben würden. Zudem heiße es im aktuellsten Arztbericht des ambulanten Rehabilitationszentrums von Ende September 2019, der Patient habe in stabilem Allgemeinzustand, beschwerdefrei und bei stabilisierter kardiopulmonaler Belastbarkeit in die ambulante Behandlung entlassen werden können. Bei insgesamt komplikationslosem Verlauf habe – aufgrund der engagierten Teilnahme des Patienten am Rehabilitationsprozess – ein zufriedenstellendes Resultat erzielt werden können, die gestellten Rehabilitationsziele seien weitgehend erreicht worden. Darüber hinaus hat der Petent im Rahmen seiner Petition lediglich vorgetragen, herzkrank zu sein und an einer schweren Gefäßerkrankung zu leiden, dazu hat er weder aktuelle Atteste noch sonstige Belege vorgelegt.

Ferner kommt die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG nicht in Betracht. Dem Petenten ist die Beschäftigung derzeit und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht gestattet. Der Petent ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses und das Erfordernis der geklärten Identität gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 1 AufenthG somit nicht erfüllt. Der Petent wirkt nicht ausreichend bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten mit. Trotz mehrfacher Aufforderungen und Belehrungen legte der Petent keinerlei Identitätsdokumente oder sonstige Nachweise, welche geeignet sind, seine Staatsangehörigkeit zu belegen, vor. Darüber hinaus erfüllt der Petent auch nicht die Voraussetzung gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG, denn er wurde mit Urteil vom Januar 2019 wegen Erschleichens einer Duldung in elf tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt. Die Straftat nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG kann zwar nur von einem Ausländer begangen werden, ist jedoch aufgrund der festgesetzten 120 Tagessätze berücksichtigungsfähig (vgl. § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a Bundeszentralregistergesetz).

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Erst- und Folgeasylantrag des Petenten sind unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich den Möglichkeiten zum Aufbau einer Existenz in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Schließlich wurden zielstaatsbezogene Belange bereits in beiden Asylverfahren geltend gemacht und jeweils durch das BAMF sowie das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt. Es sei im Besonderen darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht im Urteil vom September 2021 festgestellt hat, dass nach aktueller Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass der Petent auch vor dem Hintergrund seiner geltend gemachten Erkrankungen in Pakistan seine Existenz sichern kann.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 52 Jahren nicht mehr als Jugendlerner oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet wiederum bereits an der Passlosigkeit des Petenten sowie an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung.

Zuletzt kommt auch eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht in Betracht. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 4 AufenthG). Zu den zumutbaren Anforderungen hinsichtlich der Beseitigung von Ausreisehindernissen zählt bspw. auch die Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Der Petent hat seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er vor der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einen Pass zu beantra-

gen. Wie bereits ausgeführt, wurden bislang weder Nachweise über ernsthafte Passbeschaffungsbemühungen, noch sonstige Identitätsdokumente vorgelegt. Darüber hinaus hat der Petent mehrfach über seine wahre Identität getäuscht, weswegen er verurteilt worden ist (siehe oben).

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus gesundheitlichen Gründen liegt nicht vor, dazu wird auf die obigen Ausführungen zur Reisefähigkeit verwiesen.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Nachweise für eine fortgeschrittene Integration wurden nicht vorgelegt. In der Petitionsschrift wird lediglich vorgetragen, dass sich der Petent seit fast 20 Jahren in der Bundesrepublik befindet. Der Petent hält sich seit 16 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf und das auch nur aufgrund der verweigerten Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten und der damit verbundenen Identitätstäuschung. Lediglich aufgrund des zeitlichen Horizontes kann im Übrigen auch nicht von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden. Es liegen kein Sprachnachweis oder sonstige Nachweise vor, die auf eine Integrationsleistung hindeuten. Demgegenüber hat der Petent durch das mehrfache Begehen von Straftaten gezeigt, dass er nicht integrationsbereit bzw. nicht gewillt ist, die hiesige Rechtsordnung zu achten. Der Petent bezieht zudem seit März 2018 durchgehend Asylbewerberleistungen.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt daher eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Ein Rückgriff auf das im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Schaffung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ ist nicht möglich. Der Petent wird nicht unter die aufgrund dieser Vereinbarung geplante Regelung fallen, da er durch die mehrfach begangene Duldungserschleichung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt worden ist. Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, sind in diesem Zusammenhang ab einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen berücksichtigungsfähig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

14. Petition 17/1367 betr. Beschwerde über ein Familiengericht

Der Petent beanstandet zusammengefasst die Verfahrensdauer seines am Amtsgericht – Familiengericht – geführten Scheidungsverfahrens.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent lebt als deutscher Staatsbürger in den USA. Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2018 stellte der Petent, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, am Amtsgericht X – Familiengericht – einen Scheidungsantrag. Nach mündlicher Verhandlung am 3. Juli 2018 wurde der Scheidungsantrag mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 7. August 2018 als verfrüht zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Petenten wurde der Beschluss nach nunmehr unstreitigem Ablauf des Trennungsjahres mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 18. Februar 2019 aufgehoben und an das Amtsgericht – Familiengericht – zurückverwiesen. Hier ist er nach wie vor anhängig. Zwischenzeitlich wurde in der Sache an drei Terminen, am 29. Mai 2019, 16. Juli 2020 und 13. Oktober 2020, mündlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2022 erhob der Petent, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, eine Verzögerungsrüge.

Das Scheidungsverfahren wird im Verbund mit den Folgesachen Versorgungsausgleich, Ehegattenunterhalt, Güterrecht und Auseinandersetzung der Haushaltsgegenstände geführt.

In der Folgesache Versorgungsausgleich wurde mit Beschluss vom 20. September 2019 ein Sachverständigengutachten zu dem Zeitwert der von dem Petenten in den USA erworbenen Versorgungsanswartschaften eingeholt. Das Gutachten wurde mit Schreiben vom 1. August 2020 seitens des Sachverständigen vorgelegt, wobei dieser hier bereits um Entschuldigung für die Bearbeitungszeit bat und hierfür verschiedene persönliche Gründe anführte. Mit Beschlüssen vom 3. September 2021 und 11. Oktober 2021 wurden ergänzende Fragen an den Sachverständigen gerichtet. Mit

Verfügung vom 18. März 2022 wurde der Sachverständige gebeten, sich zu einem möglichen Fertigstellungstermin für die ergänzende Begutachtung zu äußern. Am 9. August 2022 hakte das Gericht nochmals telefonisch bei dem Sachverständigen nach. Mit Schreiben vom 10. August 2022 stellte der Sachverständige eine Fertigstellung des Gutachtens in der Folgeweche in Aussicht und nannte für die Verzögerung erneut persönliche Gründe. Das Gutachten wurde mit Schreiben vom 28. August 2022 vorgelegt, wobei der Sachverständige erneut um Entschuldigung für die Bearbeitungszeit bat.

In den Folgesachen Güterrecht und Ehegattenunterhalt wurde von der Antragsgegnerin jeweils mit Schriftsatz vom 3. April 2019 ein Stufenantrag eingereicht. Über die Auskunfts- und Belegvorlagestufe wurde mit Beschluss vom 19. August 2020 und hinsichtlich der Folgesache Güterrecht zusätzlich mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 entschieden. Im Beschluss vom 3. September 2021 wurde der Antragsgegnerin insbesondere aufgegeben, Maßnahmen der Vollstreckung aus diesen Beschlüssen zu ergreifen. Der darauffolgende Antrag der Antragsgegnerin auf Festsetzung eines Zwangsgeldes vom 22. Oktober 2021 wurde mit Beschluss vom 18. März 2022 zurückgewiesen, da der Petent seiner Auskunftspflicht hinreichend nachgekommen sei. Mit Beschluss vom 9. August 2022 wurde der Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum 20. September 2022 aufgegeben, einen Antrag auf Verpflichtung des Antragstellers zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich seiner Auskünfte zu stellen und ihren Anspruch auf Zugewinnausgleich bzw. auf Zahlung nachehelichen Unterhalts zu beziffern.

In der Folgesache Hausrat wurde von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 1. Juli 2020 ein Stufenantrag gestellt. Der Antrag in der Auskunftsstufe wurde mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 zurückgewiesen. Zugleich wurde den Beteiligten aufgegeben, eine Auflistung der Haushaltsgegenstände zu fertigen.

Mit Verfügung vom 9. August 2022 wurde nunmehr Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 28. Oktober 2022 anberaumt.

Ziel des Petenten dürfte sein, dass das Scheidungsverfahren zeitnah abgeschlossen wird. Der Petent ist der Auffassung, dass das Verfahren durch das Familiengericht nicht mehr angemessen weitergeführt werde. Beschlussttermine würden nicht eingehalten werden. Anträge des Petenten seien seit mehr als einem Jahr unbeantwortet geblieben. Durch Verzögerungen sei ihm ein immenser wirtschaftlicher und persönlicher Schaden zugefügt worden. Eine im Februar 2022 erhobene Verzögerungsrüge habe ebenfalls nicht zu einer Reaktion geführt. Sein Verfahrensbevollmächtigter habe ihm von der Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde abgeraten, da dies nicht nur zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führen würde, sondern den mit der Sache befassten Richter wohl auch verärgern würde, was eine ihm nachteilige Entscheidung nach sich ziehen könnte. Er fühle sich weiter als ein in den USA lebender, deutscher Staatsbürger vom Amtsgericht – Familiengericht – diskriminiert.

Bewertung:

Soweit der Petent eine unangemessene Verzögerung beklagt, unterfällt sein Beschwerdevorbringen der richterlichen Unabhängigkeit. Die zeitliche Bearbeitung eines Gerichtsverfahrens unterliegt grundsätzlich der richterlichen Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, sodass es grundsätzlich keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle gestattet ist, gerichtliche Entscheidungen und die zugrundeliegende Verfahrensführung zu überprüfen oder dahin gehend einzugreifen.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass die konkrete Verfahrensführung ausnahmsweise Maßnahmen der Dienstaufsicht zugänglich wäre, sind nicht gegeben. Dem Gericht ist eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zuzugestehen, die der Schwierigkeit und der Komplexität der Rechtssache und der Arbeitsbelastung des Gerichts insgesamt angemessen Rechnung trägt. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich um einen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sehr komplexen familiengerichtlichen Rechtsstreit handelt. Allein die Auslandsberührung und die Tatsache, dass das Verfahren hochstreitig geführt wird und die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig ist, stellt hohe zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die zu treffenden Entscheidungen. Terminverlegungen sind weiter auch unter Berücksichtigung der Struktur des Familienreferats zu bewerten, in dem Kindschaftsverfahren angesichts des Beschleunigungsgebotes in § 155 Familienverfahrensgesetz (FamFG) regelmäßig vorrangig zu bearbeiten sind. Eine Überprüfung etwaiger Verfahrensfehler kann im Übrigen allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht.

Im Falle einer verzögerten Verfahrensbearbeitung steht den Verfahrensbeteiligten weiter die Verzögerungsrüge offen, die bei dem mit der Sache befassten Gericht einzulegen ist. Hiervon hat der Petent Gebrauch gemacht. Soweit der Petent vorträgt, es habe trotz der erhobenen Verzögerungsrüge keine weitere Reaktion des Gerichts gegeben, ist darauf hinzuweisen, dass die Verzögerungsrüge der Vorbereitung der späteren Geltendmachung einer Entschädigung nach §§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dient. Eine Verabscheidung der Rüge im Ausgangsverfahren ist gerade nicht vorgesehen. Die Präsidentin des Amtsgerichts, welche im Wege der Petition von der Verzögerungsrüge erfahren hat, hat die Richterschaft umgehend erneut auf die bestehende Anzeigepflicht hingewiesen.

Anhaltspunkte, welche auf eine Diskriminierung des im Ausland lebenden Petenten hindeuten würden, sind nicht vorhanden. Etwaige längere Bearbeitungszeiten basieren bei Auslandsberührungen auf den insoweit objektiv begründeten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten.

Zur Überprüfung im Übrigen ist im Wege der Dienstaufsicht zunächst die Präsidentin des Amtsgerichts

als unmittelbare Dienstvorgesetzte berufen. An diese hat sich der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten auch bereits mit Schreiben vom 8. August 2022 gewandt und auf das vorliegende Verfahren aufmerksam gemacht. Der Vorwurf, eine eventuelle Dienstaufsichtsbeschwerde sei geeignet, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen, ist zurückzuweisen. Richterinnen und Richter sind an Recht und Gesetz gebunden und urteilen neutral ohne Ansehen der Person. Dies ergibt sich aus dem nach § 4 Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz (LRiStAG) geleisteten Eid. Anhaltspunkte, welche vorliegend auf Gegenteiliges hindeuten würden, sind nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

15. Petition 17/1429 betr. Akteneinsicht

Der Petent begehrt Akteneinsicht in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, das nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist. Er führt aus, trotz Anträgen auf Akteneinsicht bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung beim Amtsgericht keine Akteneinsicht erhalten zu haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausgangspunkt des Ermittlungsverfahrens war ein am 13. Mai 2022 um 23:08 Uhr eingegangener Notruf bei der Polizei, bei dem die Anruferin mitteilte, in der Straßenbahn von einem Mann mit einem Pfefferspray bedroht zu werden. Durch die sofort zur nächsten Haltestelle entsandten Streifenwagenbesatzungen konnten die Geschädigte und der Petent in der Straßenbahn angetroffen werden. Beim Petenten wurden ein Pfefferspray, ein Tierabwehrspray und ein Küchenmesser sowie ein Paar Quarzhandschuhe polizeirechtlich beschlagnahmt und 10 Tage später wieder ausgehändigt.

Nach Durchführung von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen – der Petent nahm mit Schreiben vom 17. Mai 2022 schriftlich zu dem Tatvorwurf gegenüber der Polizei Stellung und beantragte zugleich Akteneinsicht – ging der Anzeigevorgang am 23. Juni 2022 bei der Staatsanwaltschaft ein.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2022 stellte sie das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Beschuldigte zwar mit einem Pfefferspray in der Hand auf die Geschädigte zugegangen sei, dies jedoch zur Verwirklichung des Tatbestands der Bedrohung nach § 241 StGB nicht ausreiche. Zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wurde das Verfahren zugleich gemäß § 43 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an das Landratsamt abgegeben. Die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft wurde dem Antragsteller

am 7. Juli 2022 formlos mitgeteilt. Zeitgleich wurden die Ermittlungsakten an das Landratsamt gesandt, wo sie am 11. Juli 2022 eingingen.

Nach Erhalt der Einstellungsnachricht vom 7. Juli 2022 beantragte der Petent mit Fax vom 18. Juli 2022 erneut Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft. Das Schreiben wurde umgehend an das zuständige Landratsamt weitergeleitet und ging dort am 22. Juli 2022 ein.

Mit Schreiben vom 8. August 2022 beantragte der Petent beim Amtsgericht eine gerichtliche Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht. Das am 8. August 2022 eingegangene Schreiben wurde am 10. August 2022 an die Staatsanwaltschaft – dort eingegangen am 15. August 2022 – und von dort an das Landratsamt als nunmehr aktenführende Stelle weitergeleitet, wo es am 18. August 2022 einging. Zeitnah nach Eingang wurde vom Landratsamt mit dem Petenten ein Termin zur Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des Landratsamts vereinbart.

Der Petent hat mit Schreiben vom 4. September 2022 an den Petitionsausschuss bestätigt, dass Akteneinsicht gewährt worden ist. Damit sei das Ziel seiner Beschwerde erreicht, es bleibe jedoch ein schlechter Eindruck haften, weil die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht nicht zeitnah gewährt habe.

Bewertung:

Versäumnisse oder Fehler von Justizbehörden sind auf der Grundlage des dargelegten Sachverhalts nicht erkennbar.

Eine Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, wenn es sich – wie hier – nicht um einen Fall der privilegierten Akteneinsicht nach § 147 Absatz 3 StPO handelt, kommt regelmäßig erst nach der Vorlage der vollständigen Akten durch die Polizei gemäß § 163 Absatz 2 StPO in Betracht. Stellt die Staatsanwaltschaft – wie im vorliegenden Fall – das Verfahren wegen der Straftat sogleich ein, hat aber Anhaltspunkte dafür, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, so gibt sie die Sache nach § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde ab. Damit übersendet sie auch die bei ihr zunächst geführten Akten an die Verwaltungsbehörde, welche zuständig wird für die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 49 OWiG und für die Prüfung der in Absatz 1 der Norm aufgeführten etwaigen Hindernisse in Bezug auf die Gewährung von Akteneinsicht.

Verfahrensverzögerungen im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung sind mit Blick auf die geschilderten zeitlichen Abläufe nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

16. Petition 17/839 betr. Gräberliste, Friedhof Todtnau

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Todtnau zwei italienische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs bestattet seien. Die beiden Kriegsgefangenen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei wahrscheinlich nicht geschehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass die vom Petenten angeführten Verstorbenen in einer Sammelgrabstätte in der Kriegsgräberabteilung auf dem Friedhof in Todtnau bestattet seien. Das Sammelgrab sei in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen. Die Stadt führt weiter aus, dass es nicht mehr feststellbar sei, ob die Stadt eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übersandt habe.

Die vom Petenten angeführten Verstorbenen sind in einer Sammelgrabstätte, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, begraben.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Sammelgrabstätte nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Übersendung einer Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist in § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV dahin gehend geregelt, dass die dritte Ausfertigung der Gräberliste der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel erhält.

Danach war die Stadt gehalten, dem Volksbund eine Ausfertigung der bei der Stadt geführten Gräberliste zukommen zu lassen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Nachprüfung dieses möglicherweise mehrere Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalts, so die Unterlagen überhaupt noch vorhanden sind, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, erscheint es vertretbar, von einer Nachverfolgung dieses in der Petition genannten Sachverhalts ausnahmsweise abzusehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

In Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben betreibt der Volksbund auf seiner Homepage eine elek-

tronische Gräbersuche und ein elektronisches Verzeichnis der Kriegsgräberstätten sowohl im Ausland wie auch im Inland. Dabei weist er die Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Auch ist der Volksbund im Inland nur beratend tätig. Entscheidend sind bei Kriegsgräbern im Inland die bei den zuständigen inländischen Behörden geführten Gräberlisten. In diesen ist die in der Petition genannte Sammelgrabstätte aber vermerkt.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführten Verstorbenen sind in einer Sammelgrabstätte bestattet, die in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste aufgeführt ist.

Der Vermutung des Petenten, dass einzelne Abweichungen im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auf die Nichtübersendung von Gräberlisten zurückzuführen sei, fehlt es an hinreichender Substanz. Insbesondere weist der Volksbund selbst ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund wird die vom Petenten begehrte mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung, ob die Stadt eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund übersandt hat, auch in Abwägung des hohen Stellenwerts des Petitionsrechts als unverhältnismäßig angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

17. Petition 17/1134 betr. Liegebuch der Gemeinde Waldachtal

Der Petent bringt vor, dass er sich am 9. April 2022 an die Gemeinde Waldachtal gewandt habe mit der Bitte um eine Prüfung, ob eine namentlich genannte Person dort bestattet sei. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Die Gemeinde habe mitgeteilt, dass sie darüber keine Nachweise habe. Der Petent bringt weiter vor, dass für jeden Friedhof durch den Träger ein Liegebuch zu führen sei. In diesem seien die Bestattungen auf dem Friedhof verzeichnet. Weiterhin sei dort der Platz der Grabstelle vermerkt. Die Gemeinde habe dem Petenten nicht mitgeteilt, ob sie das Liegebuch des Friedhofs geprüft habe. Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz habe die Gemeinde eine entsprechende Untersuchung durchzuführen.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die entsprechenden Unterlagen zu den Begräbnissen auf dem Friedhof bzw. Friedhöfen durch die Gemeinde Waldachtal geprüft worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde führt aus, dass das Grab der genannten Person in die örtliche Kriegsgräberliste aufgenommen sei. Es falle jedoch nicht unter das Gräbergesetz, da es nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegt werde.

Die Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ob die Voraussetzungen hierfür vollumfänglich vorliegen, kann dahingestellt bleiben, denn tatsächlich wird das Grab ausweislich des Eintrags in der von der Gemeinde geführten Gräberliste nicht aus öffentlichen Mitteln gepflegt.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Danach kann das vom Petenten angeführte Grab nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden.

Ergebnis:

Die vom Petenten begehrte Prüfung hat ergeben, dass das in der Petitionsschrift genannte Grab in den Unterlagen der Gemeinde verzeichnet, eine Übernahme in die öffentliche Obhut aber selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Gräbergesetzes ausgeschlossen ist.

Beschlussempfehlung:

Nachdem das Grab in den Unterlagen der Gemeinde verzeichnet ist, wird die Petition insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

18. Petition 17/1140 betr. Gräberliste, Friedhof Konstanz

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines Soldaten im Ersten Weltkrieg auf dem Friedhof in Konstanz an den Petitionsausschuss. Die Grabstätte stünde unter dem Schutz des Gräbergesetzes und sei nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet.

Der Petent bringt weiter vor, dass nach §1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Untersuchung nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz bezüglich dieser Grabstätte durchgeführt habe. Der Petent bittet weiterhin um Prüfung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Be-

hörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Grabstätte des Verstorbenen verzeichnet sei, dem Volksbund übersandt habe. Der Petent bittet weiterhin um Prüfung, wie der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei der Erstellung des Eintrags für das Online-Verzeichnis bezüglich der genannten Grabstätte durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde unterstützt werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Konstanz führt aus, dass in der von der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz für den Kriegerfriedhof auf dem Hauptfriedhof in Konstanz (1914 bis 1918) der Verstorbene nicht aufgeführt sei. Damit entfalle die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste, in der das Grab verzeichnet sei, an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV.

Die vom Petenten genannte Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ob die Voraussetzungen hierfür vollumfänglich vorliegen, kann dahingestellt bleiben, denn tatsächlich ist das Grab in der von der Stadt Konstanz geführten Gräberliste nicht verzeichnet.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Danach kann das vom Petenten angeführte Grab nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden und infolgedessen ist eine Aufnahme in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz nicht möglich. Damit entfällt die vom Petenten vorgebrachte Übersendung einer Abschrift der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 1 GräbVwV. Die Grabstätte kann somit nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt sein.

Ergebnis:

Die von dem Petenten begehrte Prüfung hat ergeben, dass eine Übernahme des in der Petitionsschrift genannten Grabes in die öffentliche Obhut selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Gräbergesetzes ausgeschlossen ist. Damit entfällt auch eine Meldung der Grabstätte an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

19. Petition 17/1135 betr. Steuersache

Der Petent wendet sich gegen Nachzahlungen aus den Einkommensteuerbescheiden 2017 und 2020.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Einkommensteuer 2017

Aufgrund der bereits eingetretenen Bestandskraft gibt es keine rechtliche Möglichkeit mehr, den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2017 zu ändern. Der Petent hat den Einspruch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben; der Einspruch ist damit als unzulässig zu verwerfen.

Gegen einen Steuerbescheid kann innerhalb von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe; nach dem Gesetz gilt als Tag der Bekanntgabe der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Der Einkommensteuerbescheid des Petenten wurde – nach dem Bescheiddatum – am 11. Februar 2022 zur Post gegeben und gilt damit am 14. Februar 2022 als bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist lief demnach am 14. März 2022 ab. Der Einspruch des Petenten ging allerdings erst am 4. April 2022 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Finanzamt ein.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist kommt eine Änderung nur noch nach den engen Korrekturvorschriften der Abgabenordnung (§§ 129, 172 ff. Abgabenordnung – AO) in Betracht. Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall aber offenkundig nicht erfüllt.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Gehört zum Haushalt eines allein stehenden Steuerpflichtigen ein Kind, kann ein steuermindernder Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 4 008 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.

Vorliegend wurde dem Petenten dieser Entlastungsbetrag jedoch zutreffend versagt. Der Petent erfüllt zwar für den Zeitraum Mai bis September 2017 die rechtlichen Voraussetzungen. Dennoch kann der Entlastungsbetrag nicht für die Monate Mai bis August 2017 gewährt werden, da der Petent den Entlastungsbetrag in seiner Steuererklärung nicht beantragt hat. Mit seinem Einspruch kann der Petent den Entlastungsbetrag nicht nachträglich beantragen, da der Einspruch verfristet ist und das Finanzamt den Steuerbescheid – wie einleitend beschreiben – nicht mehr ändern darf.

Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf:

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jeden Elternteil neben dem Kinderfreibetrag ein Freibetrag von 1 320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sogenannter BEA-Freibetrag) des Kindes steuermindernd berücksichtigt (§ 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Bei der Zusammenveranlagung der Eltern wird dieser Freibetrag für jeden Elternteil und damit verdoppelt

angesetzt. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, erhält jeder Elternteil diesen Freibetrag. Bei minderjährigen Kindern sieht das Gesetz eine Übertragung des Freibetrags vor, der dem Elternteil zusteht, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Diese Übertragung setzt einen Antrag dieses Elternteils voraus (hier Antrag des Petenten § 32 Absatz 6 Satz 8 EStG).

Im Einkommensteuerbescheid des Petenten für 2017 hat das Finanzamt den der Mutter zustehenden BEA-Freibetrag zu Recht nicht berücksichtigt. Zwar war der Sohn des Petenten ab Mai 2017 in der Wohnung des Petenten gemeldet. Jedoch hat der Petent die Übertragung des Freibetrags nicht mit seiner Einkommensteuererklärung beantragt.

Dieser Antrag auf Übertragung wurde auch nicht wirksam mit dem sogenannten Elsterprotokoll, das dem Einspruch beigelegt war, nachgeholt. Das Elsterprotokoll enthält die vom Petenten mit seinem Einspruch an die Finanzverwaltung übermittelten Erklärungswerte einschließlich der begehrten Änderung.

Eine Änderung des Steuerbescheids ist aufgrund des nicht fristgerecht erhobenen Einspruchs nicht mehr möglich.

– Einkommensteuer 2020

Kosten einer Rückholaktion:

Der Petent hat beantragt, die Kosten für eine Rückholaktion aus Costa Rica von jeweils 600 Euro für ihn und seine Ehefrau steuermindernd zu berücksichtigen.

Die Kosten der Rückholaktion sind steuerlich nicht abzugsfähig. Sie können weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG). Die Aufwendungen müssen durch das Erzielen von Einnahmen – also beruflich – veranlasst sein.

Die geltend gemachten Kosten der Rückholaktion haben ihre Ursache jedoch in der privaten Urlaubsreise nach Costa Rica; sie sind damit privat – und nicht beruflich – veranlasst.

Eine berufliche Veranlassung ergibt sich auch nicht aus der Tätigkeit des Petenten. Auch wenn dem Petenten gemeinsam mit seiner Ehefrau vorrangig eine Rückreise ermöglicht wurde, überlagert der berufliche Bezug nicht die private Veranlassung der Reise und der Aufwendungen für den Rückflug.

Sonderausgaben sind Kosten der privaten Lebensführung, für die das Gesetz ausnahmsweise einen steuermindernden Abzug vorsieht. Die abzugsfähigen Aufwendungen sind in § 10 EStG abschließend aufgezählt. Private Reisekosten sind in § 10 EStG nicht genannt, sodass die Aufwendungen keine Sonderausgaben darstellen.

Außergewöhnliche Belastungen setzen voraus, dass einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Demnach sind Kosten für eine Rückholaktion des Auswärtigen Amtes nur zwangsläufig, wenn auch die Reise zwangsläufig war. Die Urlaubsreise des Petenten mit seiner Ehefrau war hingegen nicht zwangsläufig, sodass auch die Kosten für die Rückholaktion nicht zwangsläufig sind. Sie können daher nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Beiträge zur Rentenversicherung:

Der Petent beantragte den Sonderausgabenabzug u. a. für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 3 540 Euro und von Beiträgen zu einer privaten Rentenversicherung über 1 200 Euro.

Die Aufwendungen zur privaten Rentenversicherung berücksichtigte das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid zutreffend. Bei der Versicherung handelt es sich um eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, die vor 2005 abgeschlossen wurde. Ein steuerlicher Abzug kommt daher mit 88 Prozent der Beiträge in Betracht.

Die vom Petenten geltend gemachten Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung von 3 540 Euro hat das Finanzamt im Steuerbescheid zu Recht nicht berücksichtigt. Da der Petent als Landesbeamter nicht rentenversicherungspflichtig ist, forderte das Finanzamt mit Schreiben vom 7. Februar 2022 Nachweise über die geleisteten Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung an. Einen solchen Nachweis legte der Petent nicht vor, sodass das Finanzamt den Betrag von 3 450 Euro nicht berücksichtigte. Zu der unterbliebenen Berücksichtigung des Betrags erging im Steuerbescheid eine Erläuterung.

Entgegen der vom Petenten im Einspruchsverfahren geäußerten Annahme wurden diese Daten dem Finanzamt nicht elektronisch übermittelt. Derzeit sind Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund nur dann elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, die aufgrund eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu entrichten sind. Gemeint sind damit der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Pflichtbeiträge muss der Arbeitgeber in der elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Lohnsteuerbescheinigung ausweisen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 EStG). Für alle anderen Beitragszahlungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund besteht derzeit keine gesetzliche Übermittlungspflicht an die Finanzverwaltung. Dies gilt für Pflichtbeiträge von Nicht-Arbeitnehmern ebenso wie für freiwillige Beiträge. Das Bundesministerium der Finanzen evaluiert derzeit die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Übermittlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Ob und inwieweit der Bundesgesetzgeber auf Basis dieser Evaluierung das be-

stehende elektronische Datenübermittlungsverfahren bei Beiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Bund erweitert, bleibt abzuwarten.

Dem Finanzamt liegen lediglich elektronische Daten für einen Riester-Vertrag vor, wobei es sich aber nicht um Beiträge für eine gesetzliche Rentenversicherung handelt.

Für die Beiträge des Petenten zum Riester-Vertrag von 1 920 Euro wird ein Sonderausgabenabzug gewährt, wenn der Sonderausgabenabzug steuerlich günstiger ist als der Anspruch auf die staatliche Zulage (§ 10a EStG). Voraussetzung ist allerdings, dass zur Einkommensteuererklärung eine Anlage AV abgegeben wird, in der die weiteren für den Sonderausgabenabzug erforderlichen Angaben eingetragen werden. Auf die zwingend erforderliche Angabe hat das Finanzamt den Petenten bereits in den Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid für 2019 hingewiesen. Darüber hinaus enthält auch die für den Petenten vom Versicherungsgeber erteilte Jahresinformation einen Hinweis zur Abgabe der Anlage AV.

Da der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 wirksam Einspruch eingelegt hat, kann er im Einspruchsverfahren einen Nachweis zu den erklärten Beiträgen von 3 540 Euro vorlegen. Ebenso kann er die Anlage AV nachreichen.

Einrichtung eines Kinderzimmers/doppelte Haushaltsführung:

Mit seinem Einspruch begehrt der Petent erstmals die Berücksichtigung von nicht bezifferten Aufwendungen für die Einrichtung eines Kinderzimmers für den Sohn in der Wohnung der leiblichen Mutter als doppelte Haushaltsführung. In der Steuererklärung hatte er hierzu keine Angaben gemacht.

Diese Aufwendungen können nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Das Kinderzimmer des Sohnes führt für den Petenten nicht zu einer doppelten Haushaltsführung. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 2 EStG). Ein eigener Hausstand setzt dabei in jedem Fall voraus, dass der Arbeitnehmer über eine Wohnung verfügt.

Bei dem Kinderzimmer des Sohnes handelt es sich nicht um eine Wohnung des Petenten; das Kinderzimmer ist Bestandteil der Wohnung der leiblichen Mutter. Damit fehlt es an einer doppelten Haushaltsführung. Darüber hinaus fehlt es an einer beruflichen Veranlassung. Die Aufwendungen für die Einrichtung des Kinderzimmers gehören zum Unterhalt für den Sohn. Sie sind steuerlich mit dem Anspruch auf das Kindergeld abgegolten; ein zusätzlicher Abzug würde zu einer doppelten steuerlichen Berücksichtigung führen.

Reinigungskosten:

Das Finanzamt hat die vom Petenten in der Steuererklärung geltend gemachten Aufwendungen für die Reinigung von Arbeitskleidung von 525 Euro als „Aufwendungen für Arbeitsmittel“ und damit antragsgemäß als Werbungskosten berücksichtigt.

Verpflegungsmehraufwendungen:

Zur Abgeltung der bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen für die Verpflegung, sieht das Gesetz den Abzug von Verpflegungspauschalen vor (§ 9 Absatz 4a EStG).

Eine auswärtige berufliche Tätigkeit setzt voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist. Einsatzwechseltätigkeiten stellen eine besondere Form der auswärtigen beruflichen Tätigkeit dar. Dabei hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, sondern übt seine Tätigkeit typischerweise an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten aus. Der Abzug der Verpflegungspauschale erfordert eine Abwesenheit von mindestens acht Stunden von der Dienststelle. Dabei werden einzelne berufliche Auswärtstätigkeiten zusammengerechnet.

Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Tag und endet sie am nachfolgenden Tag ohne Übernachtung, wird die Verpflegungspauschale für den Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist. Die Abwesenheitszeiten von der Dienststelle sind auf Anforderung des Finanzamts durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich Folgendes: Die erste Tätigkeitsstätte des Petenten ist das Polizeirevier, da er diesem dienstrechtlich zugeordnet ist. Dabei genügt es für die steuerliche Beurteilung, dass in der Dienststelle den Streifenendienst vorbereitende bzw. ergänzende Tätigkeiten wie etwa Einsatzbesprechungen und Schreibarbeiten wahrgenommen werden. Verfügt der Petent damit über eine erste Tätigkeitsstätte, stellt die von ihm ausgeübte Tätigkeit keine Einsatzwechseltätigkeit dar. Allerdings liegt eine auswärtige berufliche Tätigkeit vor, wenn der Petent die Dienststelle aus beruflichen Gründen verlässt, zum Beispiel um Beweise an einem Tatort zu sichern.

Aus den vom Petenten vorgelegten Arbeitszeitnachweisen ergeben sich sowohl tagübergreifende Doppelschichten (ca. 60) als auch Schichtzeiten von unter acht Stunden. Insgesamt übte der Petent seine Tätigkeit im Streitjahr in weniger als 180 Dienstschichten aus. Die vom Petenten geltend gemachte Anzahl von 220 Abwesenheitstagen kann aus den Arbeitszeitnachweisen jedoch nicht nachvollzogen werden.

An wie vielen und welchen Tagen tatsächlich eine Auswärtstätigkeit mit einer zusammengerechneten Abwesenheit von mehr als acht Stunden gegeben war, ist aus den Arbeitszeitnachweisen ebenfalls nicht ermittelbar. Denn die in den Nachweisen dokumentierte

Arbeitszeit enthält auch Zeiten, in denen sich der Petent in der Dienststelle aufgehalten hat.

Der Petent hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Einspruchsverfahrens die Arbeitstage mit Abwesenheitszeiten von der Dienststelle mit mehr als acht Stunden durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Fahrten zur Dienststelle:

Fahrtkosten vom Wohnort zur Dienststelle als erster Tätigkeitsstätte sind in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit abziehbar.

Der Petent macht in der Einkommensteuererklärung eine Entfernungspauschale für 230 Arbeitstage geltend. Aus dem Arbeitszeitplan, den der Petent zum Nachweis der Verpflegungsmehraufwendungen beim Finanzamt eingereicht hat, ergibt sich allerdings, dass er an weniger als 230 Tagen seine Dienststelle aufgesucht hat.

Das Finanzamt wird deshalb im Einspruchsverfahren die Anzahl der steuerlich zu berücksichtigenden Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte noch ermitteln und den Petenten bei Bedarf auf die Möglichkeit einer verbessernden Entscheidung hinweisen. Der Petent kann dann diese Verbesserung durch Rücknahme des Einspruchs verhindern. Das Finanzamt darf den Steuerbescheid trotz Rücknahme des Einspruchs ändern, wenn dies nach den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/1344 betr. Geld- und Kreditwesen

Die Petentin regt mit ihrer Petition zwei Neuregelungen im Bankwesen an.

Demnach sollten Banken künftig einerseits verpflichtet sein, die Kundin bzw. den Kunden darüber zu informieren, wenn er bzw. sie bei einer Überweisung eine falsche Internationale Bankkontonummer (IBAN) zum richtigen Namen eingegeben hat. Zudem sollten Kundinnen und Kunden jeweils in sämtlichen Filialen einer Bank die Möglichkeit haben, alle Bankgeschäfte vorzunehmen und etwa auch Kontobuchungen einzusehen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zum Begehren der Petentin zur Einführung einer Hinweispflicht der Banken bei Eingabe einer falschen IBAN weist der Sparkassenverband Baden-Württemberg auf § 675r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hin,

der die automatisierte Abwicklung von Zahlungsvorgängen regelt. Beteiligte Zahlungsdienstleister seien danach gemäß § 675r Absatz 1 BGB berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers führe einen Zahlungsauftrag somit ordnungsgemäß aus, sofern er ausschließlich die angegebene Kundenkennung berücksichtigt. Ein Abgleich mit dem Namen des Zahlungsempfängers sei nicht erforderlich und wäre mit vertretbarem Aufwand bei der Massenhaftigkeit des Zahlungsverkehrs auch nicht umsetzbar. Die festgelegte Kundenkennung als eine Abfolge aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen gemäß § 675r Absatz 2 BGB ermögliche eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs zwischen Kreditinstituten.

Weiter führt der Sparkassenverband Baden-Württemberg aus, dass die Kreditinstitute im Hinblick auf Kundenkennungen ein sogenanntes Prüfzifferberechnungsverfahren in Bezug auf die IBAN des Zahlungsempfängers verwenden. Es erfolge somit bereits bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eine Art logische Prüfung. Die Prüfziffer sichere ab, dass die IBAN korrekt erfasst wurde. Ist dies der Fall, könne zu der IBAN beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein Konto existieren. Ist dies nicht der Fall, so scheitere die Ausführung des Zahlungsauftrags bereits beim Zahlungsdienstleister des Zahlers. Kommt es zu einer versehentlichen Zahlung aufgrund einer nicht korrekten IBAN, könne der Zahler gemäß § 675y Absatz 5 Satz 2 BGB in diesem Fall von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sei gemäß § 675y Absatz 5 Satz 3 BGB verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle für die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags erforderlichen Informationen mitzuteilen, sodass dieser einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

Auch der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. führt die Prüfzifferfunktion der IBAN an, die bei Eingabe einer fehlerhaften IBAN die Ausführung der Transaktion verhindere. Im Auslandszahlungsverkehr bestünden Regelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontoanrufprüfungen.

Der Bankenverband Baden-Württemberg e. V. verweist auf die EU-Zahlungsdienstrichtlinie, in der das „Primat der Kundenkennung“ festgelegt sei. Diese besage, dass für die Ausführung von Zahlungen allein die IBAN maßgeblich ist. Dabei enthalte jede IBAN eine Prüfzahl, die gegen Zahlendreher und andere Fehleingaben absichere. Eine Orientierung am Namen sei nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf den Vorschlag der Petentin, dass künftig alle Banken in allen Filialen die Vornahme sämtlicher Bankgeschäfte ermöglichen, führt der Sparkassenverband Baden-Württemberg aus, dass Sparkassen regional tätige Unternehmen seien, die ihre geschäftspolitischen Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen würden. Gleichwohl

würden die Sparkassen in eigener unternehmerischer Verantwortung Kunden anderer Sparkassen in alltäglichen Funktionen des Zahlungsverkehrs unterstützen. Die Sparkassen würden dabei in eigener Verantwortung entscheiden, welche der verfügbaren Funktionen sie für Kunden anderer Sparkassen anbieten. Bekannt sei vor allem das Bargeldabheben am Geldautomaten, doch auch die Bargeldeinzahlung am Geldautomaten für Kunden anderer Sparkassen werde zunehmend genutzt. Ebenfalls verfügbar sei der Druck von Kontoauszügen für das Giro- oder Kreditkartenkonto.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. stellt fest, dass grundsätzlich bei jeder Filiale der eigenen Bank jede Dienstleistung in Anspruch genommen werden könne. Die einzelnen Volksbanken und Raiffeisenbanken handelten jedoch nach dem Regionalitätsprinzip und seien wirtschaftlich eigenständige Finanzdienstleistungsunternehmen in einem spezifischen Geschäftsgebiet. In einer anderen Volksbank könne also nicht die gleiche Leistung wie in der jeweils eigenen Volksbank vor Ort in Anspruch genommen werden. Im Zeitalter der Digitalisierung biete allerdings das Online-Angebot der Volksbanken und Raiffeisenbanken alle Möglichkeiten, Serviceleistungen der eigenen Bank – wie beispielsweise Einsicht in Kontobuchungen – auch außerhalb des Geschäftsgebiets in Anspruch zu nehmen.

Der Bankenverband Baden-Württemberg e. V. weist darauf hin, dass bei den privaten Geschäftsbanken (u. a. Deutsche Bank, Commerzbank, UniCredit) die Wahrnehmung von Bankgeschäften wie die Einsichtnahme in Kontobuchungen grundsätzlich in jeder Filiale der jeweiligen Bank möglich sei.

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) unterliegt das bürgerliche Recht sowie gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG das Recht der Wirtschaft einschließlich des Bank- und Börsenwesens der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern. Der Bund hat – teilweise in Umsetzung von europäischem Recht – von seiner Gesetzgebungszuständigkeit in diesem Bereich Gebrauch gemacht und automatisierte Zahlungsvorgänge unter anderem in § 675r BGB normiert. Damit besteht gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG für diese Regelungsmaterie keine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Baden-Württemberg mehr. Unabhängig von der fehlenden Gesetzgebungszuständigkeit des Landes scheint die von der Petentin gewünschte Regelung aber auch inhaltlich nicht erforderlich, da die in der IBAN enthaltene Prüfziffer fehlerhafte Ausführungen in der Regel verhindert. Kommt es dennoch zu einer fehlerhaften Ausführung, besteht mit § 675y Absatz 5 BGB bereits eine Regelung, die in der Regel eine ordnungsgemäße Rückabwicklung ermöglicht.

Auch die mögliche Normierung einer Pflicht von Banken, in allen Filialen jeweils sämtliche Bankdienstleistungen anzubieten, unterfiele dem Regelungsbebereich des Bank- und Börsenwesens sowie gegebenenfalls des bürgerlichen Rechts. Damit besteht für diese Frage auch im Hinblick auf die Kollisionsnorm des Artikels 31 GG keine Gesetzgebungskompetenz des Landes mehr. Gemäß den Stellungnahmen der Bran-

chenverbände sind innerhalb der Filialen einer Bank in der Regel die Wahrnehmung aller Bankgeschäfte möglich. Bestimmte wesentliche Dienstleistungen wie etwa die Bargeldausgabe sind oftmals auch in den Filialen anderer Banken möglich. Auch hier scheint die von der Petentin gewünschte Neuregelung unabhängig von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes daher inhaltlich nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 17/1411 betr. Führerscheinwesen

Der Petent wendet sich gegen die Nichtanerkennung einer polnischen Fahrerlaubnis und die nicht erfolgte Ausstellung eines deutschen Kartenführerscheins.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent erwarb erstmalig eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse 3 am 12. Juni 1995. Diese Fahrerlaubnis wurde dem Petenten am 24. Mai 2000 entzogen. Am 20. Juni 2022 hat der Petent die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beim Landratsamt beantragt.

Im Rahmen der Antragstellung legte der Petent ein Schreiben einer polnischen Behörde vor. Dieses bestätigte, dass dem Petenten am 22. Mai 1990 eine polnische Fahrerlaubnis der Kategorien A und B erteilt worden sei. Einen polnischen Führerschein selbst legte der Petent nicht vor. Eine Abfrage über das europäische Führerscheininformationssystem RESPER ergab keinen Nachweis für das Bestehen einer polnischen Fahrerlaubnis des Petenten.

Seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nahm der Petent am 28. Juni 2022 schriftlich wieder zurück. Eine vertiefte Prüfung des Antrags ist durch die Rücknahme nicht erfolgt.

Bewertung:

Um ein Kraftfahrzeug auf öffentlicher Straße führen zu dürfen, bedarf es einer Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis wird durch einen Führerschein nachgewiesen (§ 2 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz).

Die deutsche Fahrerlaubnis wurde dem Petenten am 20. Mai 2000 entzogen. Um wieder in den Besitz der Fahrerlaubnis zu gelangen, muss diese neuerteilt werden (§ 20 Fahrerlaubnis-Verordnung). Die Neuerteilung wurde durch den Petenten beantragt. Noch bevor die Fahrerlaubnisbehörde eine vertiefte Prüfung des Einzelfalls vornehmen konnte, wurde der Antrag durch den Petenten wieder zurückgenommen. Die Voraussetzungen für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung wurden durch die Behörde daher nicht abschließend geprüft.

Der Petent hat gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung der deutschen Fahrerlaubnis beantragt. Ein Antrag auf Umstellung einer polnischen Fahrerlaubnis im Sinne von § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung wurde nicht gestellt. Eine Umschreibung ist nur dann möglich, soweit der Petent Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR ist und diese Fahrerlaubnis in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt oder berechtigt hat. Die Fahrerlaubnis wird dabei durch einen gültigen nationalen Führerschein nachgewiesen (§ 29 Absatz 2 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung). Einen solchen Führerschein hat der Petent bislang nicht vorgelegt. Die durch den Petenten vorgelegte Bescheinigung, dass ihm am 22. Mai 1990 eine polnische Fahrerlaubnis erteilt worden sei, ersetzt das Führerscheindokument nicht. Auch konnte durch Abfrage im europäischen Führerscheinauskunftssystem keine auf den Petenten ausgestellte polnische Fahrerlaubnis nachgewiesen werden.

Eine Weigerung der Fahrerlaubnisbehörde, die polnische Fahrerlaubnis anzuerkennen, liegt nicht vor. Die Anerkennung der polnischen Fahrerlaubnis wurde bislang auch nicht beantragt. Durch die Rücknahme des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber dem Petenten keine ablehnende Entscheidung getroffen. Vor der Erteilung einer Fahrerlaubnis muss sich die Behörde vergewissern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestehen. Dies gilt sowohl für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung wie auch für die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt durch die Behörde im Rahmen der Antragsbearbeitung. Der Petent hat die Antragsbearbeitung und damit auch die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis selbst beendet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

30.11.2022

Der Vorsitzende:

Marwein